

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 17. November 1994

51. Stück

55. Kundmachung: Besoldungsordnung 1967; Wiederverlautbarung

55.

Kundmachung der Wiener Landesregierung, mit der die Besoldungsordnung 1967 wiederverlautbart wird

Artikel I

%. Auf Grund des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBL für Wien Nr. 18/1949, wird in der Beilage die Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 18, wiederverlautbart.

Artikel II

(1) Bei der Wiederverlautbarung werden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Gesetz, womit das Gesetz über das Besoldungsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Besoldungsordnung 1967 — BO 1967) abgeändert wird, LGBL für Wien Nr. 34/1967;
2. 4. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 45/1969;
3. 5. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 15/1971;
4. 6. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 4/1972;
5. 7. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 10/1972;
6. 8. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 6/1973;
7. 9. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 18/1974;
8. 10. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 55/1974;
9. 11. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 24/1976;
10. 12. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 9/1977;
11. 13. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 28/1977;
12. 14. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 7/1978;
13. 16. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 6/1979;
14. 18. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 30/1980;
15. 20. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 29/1981;
16. 23. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 14/1984;

17. 24. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 41/1984;
18. 26. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 46/1985;
19. 28. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 10/1987;
20. 29. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 17/1988;
21. 31. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 15/1990;
22. 32. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 41/1990;
23. 33. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 54/1990;
24. 34. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 9/1991;
25. 35. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 27/1991;
26. 36. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 43/1991;
27. 38. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 24/1992;
28. 39. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 10/1993;
29. 40. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 23/1993;
30. 42. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 47/1993;
31. 43. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 20/1994;
32. 44. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 48/1994.

(2) Die in Abs. 1 nicht genannten Novellen zur Besoldungsordnung 1967 sind durch spätere Gesetzesänderungen zur Gänze überholt.

Artikel III

(1) Die geltende Fassung der folgenden Bestimmungen ergibt sich aus den nachstehend angeführten Gesetzesänderungen:

§ 1
LGBL für Wien Nr. 17/1988, Art. I Z 1

§ 2
LGBL für Wien Nr. 15/1990, Art. I Z 1

§ 3 Abs. 2
LGBL für Wien Nr. 10/1972, Art. IV Z 1

§ 3 Abs. 3 und 4
LGBL für Wien Nr. 6/1979, Art. I Z 1 und 2

- Überschrift zu § 4
LGBL. für Wien Nr. 6/1979, Art. I Z 3
- § 4 Abs. 1 bis 4
LGBL. für Wien Nr. 6/1979, Art. I Z 3
- § 4 Abs. 5
LGBL. für Wien Nr. 6/1979, Art. I Z 3, und
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. II Z 1
- § 4 Abs. 6
LGBL. für Wien Nr. 6/1979, Art. I Z 3
- § 4 Abs. 7
LGBL. für Wien Nr. 6/1979, Art. I Z 3,
LGBL. für Wien Nr. 17/1988, Art. I Z 2,
LGBL. für Wien Nr. 15/1990, Art. I Z 2, und
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. II Z 2
- § 4 Abs. 8 bis 13
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. II Z 3
- § 4 Abs. 14
LGBL. für Wien Nr. 6/1979, Art. I Z 3,
LGBL. für Wien Nr. 15/1990, Art. I Z 4, und
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. II Z 4 und 5
- § 4 Abs. 15
LGBL. für Wien Nr. 6/1979, Art. I Z 3, und
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. II Z 4 und 6
- § 4 Abs. 16 und 17
LGBL. für Wien Nr. 6/1979, Art. I Z 3, und
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. II Z 4
- § 5 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 45/1969, Art. I Z 2, und
LGBL. für Wien Nr. 55/1974, Art. I Z 5
- § 5 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 15/1990, Art. I Z 5,
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. II Z 7, und
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. I Z 1 und 2
- § 5 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 6/1973, Art. I Z 2
- § 5 Abs. 4 und 6
LGBL. für Wien Nr. 45/1969, Art. I Z 2, und
LGBL. für Wien Nr. 6/1973, Art. I Z 3
- § 5 Abs. 5
LGBL. für Wien Nr. 45/1969, Art. I Z 2,
LGBL. für Wien Nr. 6/1973, Art. I Z 3, und
LGBL. für Wien Nr. 55/1974, Art. I Z 7
- § 6 Abs. 4 und 5
LGBL. für Wien Nr. 45/1969, Art. I Z 3, und
LGBL. für Wien Nr. 6/1973, Art. I Z 4
- § 6 Abs. 6
LGBL. für Wien Nr. 17/1988, Art. I Z 4,
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. II Z 8, und
LGBL. für Wien Nr. 23/1993, Art. II Z 1
- Überschrift zu § 6 a
LGBL. für Wien Nr. 7/1978, Art. I Z 1
- § 6 a Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 15/1990, Art. I Z 6,
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. II Z 1,
- LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. II Z 9, und
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. I Z 3
- § 6 a Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 14/1984, Art. I Z 1,
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. II Z 2,
LGBL. für Wien Nr. 24/1992, Art. II Z 1 und 2,
und LGBL. für Wien Nr. 23/1993, Art. II Z 2
- § 6 a Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 7/1978, Art. I Z 1
- § 7 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 29/1981, Art. I Z 3
- § 7 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 45/1969, Art. I Z 4
- § 8 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. II Z 10
- § 10 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 29/1981, Art. I Z 4
- § 10 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 45/1969, Art. I Z 5,
LGBL. für Wien Nr. 10/1972, Art. I Z 2, und
LGBL. für Wien Nr. 15/1990, Art. I Z 7
- § 12 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 15/1990, Art. I Z 8
- § 12 Abs. 2 und 3
LGBL. für Wien Nr. 29/1981, Art. I Z 5
- § 12 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 29/1981, Art. I Z 5, und
LGBL. für Wien Nr. 15/1990, Art. I Z 9
- § 12 Abs. 5
LGBL. für Wien Nr. 6/1973, Art. I Z 6
- § 12 Abs. 6
LGBL. für Wien Nr. 24/1976, Art. I Z 1, und
LGBL. für Wien Nr. 28/1977, Art. I Z 1
- § 12 Abs. 7
LGBL. für Wien Nr. 6/1973, Art. I Z 7, und
LGBL. für Wien Nr. 24/1976, Art. I Z 2
- Überschrift zu § 13
LGBL. für Wien Nr. 15/1971, Art. I Z 5
- § 13 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 29/1981, Art. I Z 6, und
LGBL. für Wien Nr. 15/1990, Art. I Z 10
- § 13 Abs. 2 und 3
LGBL. für Wien Nr. 29/1981, Art. I Z 6
- § 13 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 14/1984, Art. I Z 2
- § 13 Abs. 5
LGBL. für Wien Nr. 29/1981, Art. I Z 6
- Überschrift zu § 14
LGBL. für Wien Nr. 15/1971, Art. I Z 6
- § 14
LGBL. für Wien Nr. 15/1971, Art. I Z 6, und
LGBL. für Wien Nr. 28/1977, Art. I Z 2

- § 15 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 29/1981, Art. I Z 7
- § 15 Abs. 3 und 4
LGBL. für Wien Nr. 15/1971, Art. I Z 7
- § 16 Abs. 1 und 2
LGBL. für Wien Nr. 29/1981, Art. I Z 8
- § 16 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 29/1981, Art. I Z 8,
LGBL. für Wien Nr. 17/1988, Art. I Z 6, und
LGBL. für Wien Nr. 15/1990, Art. I Z 11
- § 16 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 29/1981, Art. I Z 8
- Überschrift zu § 17
LGBL. für Wien Nr. 28/1977, Art. I Z 3
- § 17 Abs. 1 und 2
LGBL. für Wien Nr. 28/1977, Art. I Z 3
- § 17 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 15/1990, Art. I Z 12
- § 17 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 28/1977, Art. I Z 3
- § 17 Abs. 5
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. II Z 3,
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. I Z 5, und
LGBL. für Wien Nr. 48/1994, Art. II Z 2
- § 17 Abs. 6
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. II Z 3
- Überschrift zu § 18
LGBL. für Wien Nr. 28/1977, Art. I Z 3
- § 18 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 28/1977, Art. I Z 3, und
LGBL. für Wien Nr. 10/1987, Art. I Z 2
- § 18 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 28/1977, Art. I Z 3
- § 18 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. II Z 4
- Überschrift zu § 21
LGBL. für Wien Nr. 54/1990, Art. II Z 2
- § 21 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 54/1990, Art. II Z 2, und
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. II Z 5
- § 21 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 54/1990, Art. II Z 2, und
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. II Z 5 und 6
- § 21 Abs. 2 a
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. I Z 4
- § 21 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 54/1990, Art. II Z 2,
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. II Z 5, und
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. II Z 11
- § 21 Abs. 4 bis 9
LGBL. für Wien Nr. 54/1990, Art. II Z 2, und
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. II Z 5 und 6
- Überschrift zu § 22
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. II Z 7
- § 22 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. II Z 7, und
LGBL. für Wien Nr. 47/1993, Art. III Z 1
- § 22 Abs. 2 und 3
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. II Z 7
- § 23 samt Überschrift
LGBL. für Wien Nr. 9/1977, Art. I Z 2
- § 23 a samt Überschrift
LGBL. für Wien Nr. 6/1973, Art. I Z 9
- Überschrift zu § 24
LGBL. für Wien Nr. 9/1977, Art. I Z 3
- § 24
LGBL. für Wien Nr. 48/1994, Art. II Z 3
- Überschrift zu § 25
LGBL. für Wien Nr. 6/1973, Art. I Z 11
- § 25 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 24/1976, Art. I Z 4,
LGBL. für Wien Nr. 9/1977, Art. I Z 4, und
LGBL. für Wien Nr. 9/1991, Art. I Z 1
- § 25 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 6/1973, Art. I Z 11, und
LGBL. für Wien Nr. 9/1977, Art. I Z 4
- § 25 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 24/1976, Art. I Z 5,
LGBL. für Wien Nr. 9/1977, Art. I Z 4, und
LGBL. für Wien Nr. 28/1977, Art. I Z 7
- Überschrift zu § 25 a
LGBL. für Wien Nr. 15/1990, Art. I Z 14
- § 25 a
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. I Z 6
- Überschrift zu § 26
LGBL. für Wien Nr. 15/1971, Art. I Z 12
- Überschrift zu § 26 lit. a
LGBL. für Wien Nr. 15/1971, Art. I Z 12
- § 26 lit. a Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 7/1978, Art. I Z 3,
LGBL. für Wien Nr. 14/1984, Art. I Z 3,
LGBL. für Wien Nr. 15/1990, Art. I Z 15, und
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. II Z 15
- § 26 lit. a Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 15/1971, Art. I Z 12
- § 26 lit. a Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 7/1978, Art. I Z 4
- § 26 lit. a Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 15/1971, Art. I Z 12
- § 26 lit. a Abs. 5
LGBL. für Wien Nr. 9/1977, Art. I Z 5, und
LGBL. für Wien Nr. 28/1977, Art. I Z 7
- § 26 lit. b samt Überschrift
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. I Z 7

Überschrift zu § 26 lit. c
LGBL. für Wien Nr. 15/1971, Art. I Z 12

§ 26 lit. c Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 48/1994, Art. II Z 4

§ 26 lit. c Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 18/1974, Art. I Z 3, und
LGBL. für Wien Nr. 43/1991, Art. I Z 1

§ 26 lit. c Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 48/1994, Art. II Z 5

§ 26 lit. d samt Überschrift
LGBL. für Wien Nr. 15/1971, Art. I Z 12

§ 26 lit. e samt Überschrift
LGBL. für Wien Nr. 14/1984, Art. I Z 5

§ 26 a samt Überschrift
LGBL. für Wien Nr. 10/1972, Art. IV Z 4

§ 27
LGBL. für Wien Nr. 34/1967

§ 29
LGBL. für Wien Nr. 4/1972, Art. I Z 3

Überschrift zu § 31 a
LGBL. für Wien Nr. 24/1976, Art. I Z 6

§ 31 a Abs. 1 bis 6
LGBL. für Wien Nr. 24/1976, Art. I Z 6

§ 31 a Abs. 7
LGBL. für Wien Nr. 41/1984, Art. I Z 4

§ 31 a Abs. 8 und 9
LGBL. für Wien Nr. 24/1976, Art. I Z 6

§ 32 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 15/1971, Art. I Z 13

Abschnitt III a
LGBL. für Wien Nr. 46/1985, Art. II Z 2

§ 32 a samt Überschrift
LGBL. für Wien Nr. 46/1985, Art. II Z 2

Abschnitt III b
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. II Z 8

Überschrift zu § 32 b
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. II Z 8

§ 32 b Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. II Z 8

§ 32 b Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. II Z 8, und
LGBL. für Wien Nr. 47/1993, Art. III Z 2

§ 32 b Abs. 3 und 4
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. II Z 8

Abschnitt III c
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. II Z 8

Überschrift zu § 32 c
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. II Z 8

§ 32 c Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. II Z 8

§ 32 c Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. II Z 8, und
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. I Z 8

§ 33
LGBL. für Wien Nr. 9/1977, Art. I Z 6

§§ 34 bis 39
LGBL. für Wien Nr. 48/1994, Art. II Z 7

Abschnitt V
LGBL. für Wien Nr. 48/1994, Art. II Z 7

§ 40 samt Überschrift
LGBL. für Wien Nr. 48/1994, Art. II Z 7

Anlage 1
LGBL. für Wien Nr. 48/1994, Art. II Z 9

Anlage 2
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. I Z 9

Anlage 3
LGBL. für Wien Nr. 20/1994, Art. I Z 9, und
LGBL. für Wien Nr. 48/1994, Art. II Z 10 bis 12

Anlage 4
LGBL. für Wien Nr. 15/1990, Art. I Z 17, und
LGBL. für Wien Nr. 41/1990, Art. I Z 4

(2) Folgende Bestimmungen sind aufgehoben worden und werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. Der Ausdruck „Artikel I“ am Anfang des Gesetzes durch Art. II Z 1 der 44. Novelle zur Besoldungsordnung 1967;
2. §§ 19 und 20 durch Art. I Z 4 der 13. Novelle zur Besoldungsordnung 1967;
3. § 22 a durch Art. I Z 6 der 13. Novelle zur Besoldungsordnung 1967;
4. § 26 lit. c Abs. 4 durch Art. II Z 6 der 44. Novelle zur Besoldungsordnung 1967;
5. § 26 lit. d Abs. 3 durch Art. I Z 12 der 8. Novelle zur Besoldungsordnung 1967;
6. § 33 Abs. 2 durch Art. I Z 6 der 12. Novelle zur Besoldungsordnung 1967;
7. Art. II und III durch Art. II Z 15 der 18. Novelle zur Besoldungsordnung 1967;
8. Art. IV und V durch Art. II Z 8 der 44. Novelle zur Besoldungsordnung 1967.

(3) Die geltende Fassung der übrigen Bestimmungen entspricht noch dem Gesetz LGBL. für Wien Nr. 18/1967.

Artikel IV

(1) In folgenden Bestimmungen werden überholte terminologische Wendungen durch neue Bezeichnungen ersetzt und Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtiggestellt:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wendung „findet auf ... Anwendung“ durch die Wendung „gilt für ...“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 3, § 12 Abs. 1, 4 und 6, § 14, § 15 Abs. 1 und 4, § 16 Abs. 2 und 4 und § 18 Abs. 1 wird der Begriff „Gehalt“ in sächlicher statt in männlicher Form verwendet.
3. In § 4 Abs. 5 und 6 und § 10 Abs. 1 wird die Wendung „soweit ... nichts anderes bestimmt ist“ durch die Wendung „soweit ... nicht anderes bestimmt ist“ ersetzt, um den Gleichklang mit § 12 Abs. 4 und § 17 Abs. 2 herzustellen.
4. In § 4 Abs. 5, 10, 11 und 15 werden die Wendungen „in/nach/gemäß den Abs.“ durch die Wendungen „in/nach/gemäß Abs.“, in § 31 a Abs. 6 und 7 und § 37 Abs. 2 die Wendung „im Abs.“ durch die Wendung „in Abs.“, in § 31 a Abs. 9 die Wendung „Die Abs.“ durch den Ausdruck „Abs.“, in § 4 Abs. 8 und 9, § 5 Abs. 2, § 22 Abs. 1 und § 32 c Abs. 2 die Wendung „im §“ durch die Wendung „in §“, in § 23 die Wendung „in den §§“ durch die Wendung „in §§“ und in § 32 a Abs. 2 die Wendung „abweichend vom §“ durch die Wendung „abweichend von §“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 6, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck „Monates“ durch den Ausdruck „Monat“ ersetzt, um den Gleichklang mit § 21 Abs. 8 herzustellen.
6. In § 5 Abs. 2, § 12 Abs. 5, § 31 Abs. 1, § 31 a Abs. 5 und § 32 a Abs. 1 wird die Wendung „im Sinne“ durch die Wendung „im Sinn“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 5, § 6 a Abs. 1, § 21 Abs. 2 und 4, § 25 Abs. 2, § 26 lit. a Abs. 1 und 3 und § 26 lit. b und e werden die Abkürzungen „v. H.“ und „vH“ durch das Zeichen „%“, in § 22 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 der Ausdruck „Hundertsatz“ durch den Ausdruck „Prozentsatz“ und in § 26 a Abs. 1 der Ausdruck „Hundertsätzen“ durch den Ausdruck „Prozentsätzen“ ersetzt, um den Gleichklang mit § 37 Abs. 2 herzustellen.
8. In § 5 Abs. 6 und § 21 Abs. 9 wird die Wendung „Der Beamte ist verpflichtet,“ durch die Wendung „Der Beamte hat“ ersetzt.
9. In § 6 Abs. 2 wird die Wendung „Im Falle der Dienstentsagung“ durch die Wendung „Bei der Dienstentsagung“ ersetzt.
10. In § 6 Abs. 3 wird die Wendung „unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 5“ durch die Wendung „unbeschadet der Abs. 4 und 5“ ersetzt.
11. In § 6 a Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 5, § 21 Abs. 1, § 32 a Abs. 1, § 32 b Abs. 1, 2 und 3 und § 34 Abs. 1 werden Verweisungen auf die Dienstordnung 1966 an die als Dienstordnung 1994 wiederverlautbarte Fassung angepaßt.
12. In § 7 Abs. 1 wird die Wendung „im Wege“ durch die Wendung „im Weg“ ersetzt.
13. In § 9 Abs. 1 wird die Wendung „verjähren nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Entstehung“ durch die Wendung „verjähren drei Jahre nach ihrer Entstehung“ ersetzt.
14. In § 11 Abs. 1 wird die Wendung „im Wege der Aufrechnung“ durch die Wendung „durch Aufrechnung“ ersetzt.
15. In § 12 Abs. 4 wird die Wendung „Abs. 3 letzter Halbsatz ist auch in diesen Fällen anzuwenden“ durch die Wendung „Abs. 3 letzter Halbsatz ist anzuwenden“ ersetzt.
16. In § 12 Abs. 6 wird die Wendung „der zweite Satz des Abs. 5“ durch die Wendung „Abs. 5 zweiter Satz“ ersetzt.
17. In § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 4 wird die Wendung „im Wege der Zeitvorrückung“ durch die Wendung „durch Zeitvorrückung“ ersetzt.
18. In § 16 Abs. 2 wird die Wendung „die Verwendungsgruppe eines Beamten“ durch die Wendung „die Verwendungsgruppe des Beamten“ ersetzt.
19. In § 21 Abs. 8 wird der Ausdruck „im Laufe eines Kalendermonats“ durch die Wendung „während eines Kalendermonats“ ersetzt.
20. In § 22 Abs. 3 wird der Ausdruck „sind“ durch den Ausdruck „ist“ ersetzt.
21. In § 23 wird die Wendung „unbeschadet der Bestimmung des §“ durch die Wendung „unbeschadet des §“ ersetzt.
22. In §§ 25 a und 26 sowie in der Anlage 3 werden die Bezeichnungen der Beamtengruppen an die Anlage 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 48/1994 angepaßt, wie „Lehrassistentinnen“ statt „Lehrassistenten“, „Lehrerinnen“ statt „Lehrer“, „Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt“ statt „Leiter einer Unterrichtsanstalt“ usw. Weiters wird in § 26 lit. a, b und d und in der Anlage 3 der Begriff „Leiterzulage“ durch den Begriff „Leiterinnenzulage“ ersetzt.
23. In § 28 Abs. 1 wird die Wendung „für gewöhnlich“ durch den Ausdruck „gewöhnlich“ ersetzt.
24. In § 28 Abs. 3 wird die Wendung „Im Falle eines Diensttausches“ durch die Wendung „Bei einem Diensttausch“ ersetzt.
25. In § 31 a Abs. 2 wird im Hinblick auf Art. I Z 10 der 20. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 205/1969, der Ausdruck „Bundesministerium“ durch den Ausdruck „Bundesminister“ ersetzt.
26. In § 32 Abs. 2 werden die Wendung „im Falle“ durch die Wendung „im Fall“ und der Ausdruck „flüssiggemacht“ durch den Ausdruck „ausgezahlt“ ersetzt.
27. In § 38 Abs. 1 wird die Wendung „nach den bisher geltenden Vorschriften“ durch die Wendung „nach den bis 31. Dezember 1993 geltenden Vorschriften“ ersetzt.

(2) Die Schreibweise von Abkürzungen, Zahlen, Abschnittbezeichnungen u. dgl. wird der heutigen Schreibweise angepaßt.

Artikel V

Im wiederverlautbarten Text werden die bisherigen Paragraphen- und sonstigen Gliederungsbezeichnungen wie folgt geändert und Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes entsprechend richtiggestellt:

alt:	neu:
Abschnitt I	1. Abschnitt
§ 1	§ 1
§ 2	§ 2
§ 3	§ 3
§ 4	§ 4
§ 5	§ 5
§ 6	§ 6
§ 6 a	§ 7
§ 7	§ 8
§ 8	§ 9
§ 9	§ 10
§ 10	§ 11
§ 11	§ 12
§ 12	§ 13
§ 13	§ 14
§ 14	§ 15
§ 15	§ 16
§ 16	§ 17
§ 17	§ 18
§ 18	§ 19
	Abs. 2 lit. a
	Abs. 2 lit. b
§ 19	entfällt
§ 20	entfällt
§ 21	§ 20
§ 22	§ 21
§ 22 a	entfällt
Abschnitt II	2. Abschnitt
§ 23	§ 22
§ 23 a	§ 23
§ 24	§ 24
§ 25	§ 25
§ 25 a	§ 26
§ 26 lit. a	§ 27
§ 26 lit. b	§ 28
§ 26 lit. c	§ 29
§ 26 lit. d	§ 30
§ 26 lit. e	§ 31
§ 26 a	§ 32
Abschnitt III	3. Abschnitt
§ 27	§ 33
§ 28	§ 34
§ 29	§ 35
§ 30	§ 36
§ 31	§ 37
§ 31 a	§ 38
§ 32	§ 39

alt:	neu:
Abschnitt III a	4. Abschnitt
§ 32 a	§ 40
Abschnitt III b	5. Abschnitt
§ 32 b	§ 41
Abschnitt III c	6. Abschnitt
§ 32 c	§ 42
Abschnitt IV	7. Abschnitt
§ 33	§ 43
§ 34	§ 44
§ 35	§ 45
§ 36	§ 46
§ 37	§ 47
§ 38	§ 48
§ 39	§ 49
Abschnitt V	8. Abschnitt
§ 40	§ 50
Anlage 1	Anlage 1
Anlage 2	Anlage 2
Anlage 3	Anlage 3
Anlage 4	Anlage 4

Artikel VI

Die Besoldungsordnung 1967 wird mit dem Titel „Gesetz über das Besoldungsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Besoldungsordnung 1994 — BO 1994)“ wiederverlautbart.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Beilage

Gesetz über das Besoldungsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Besoldungsordnung 1994 — BO 1994)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt für die Beamten des Dienststandes der Stadt Wien, im folgenden Beamte genannt.

(2) Bei Vollziehung dieses Gesetzes ist im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung „Beamtin“ zu verwenden.

Besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten

§ 2. Die einzelnen Beamtengruppen werden nach ihrer Verwendung auf das Schema I, das Schema II, das Schema II K und das Schema II L aufgeteilt. Die Aufteilung der Beamtengruppen auf die einzelnen Verwendungsgruppen ist in der Anlage 1 festgesetzt. Änderungen der Anlage können vom Stadtsenat auf Antrag der gemeinderätlichen

Personalkommission vorgenommen werden; hiebei ist auf die Art und den Inhalt der von den Beamtengruppen zu versiehenden Tätigkeiten im Vergleich zu den Tätigkeiten der in der Anlage bereits enthaltenen Beamtengruppen Bedacht zu nehmen.

Bezüge

§ 3. (1) Dem Beamten gebühren Monatsbezüge.

(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulage, ruhegenußfähige Dienstzulage, Ergänzungszulage, Haushaltszulage, Teuerungszulage).

(3) Neben den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung in der Höhe des Monatsbezuges, auf den er für den Monat der Fälligkeit der Sonderzahlung Anspruch hat. Besteht nicht für das ganze Kalenderhalbjahr, für das die Sonderzahlung gebührt, Anspruch auf das volle Gehalt als Beamter oder als Vertragsbediensteter der Stadt Wien, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Sonderzahlung.

(4) Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Juni, die für das zweite Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Dezember fällig. Scheidet ein Beamter außer in den Monaten Juni oder Dezember aus dem Dienststand aus, so ist die Sonderzahlung an dem Tag fällig, mit dessen Ablauf er aus dem Dienststand ausscheidet; dies gilt nicht, wenn unmittelbar anschließend ein anderes Dienstverhältnis zur Stadt Wien begründet wird.

Haushaltszulage

§ 4. (1) Die Haushaltszulage besteht aus dem Grundbetrag und den Steigerungsbeträgen.

(2) Anspruch auf den Grundbetrag der Haushaltszulage hat

1. der verheiratete Beamte,
2. der nicht verheiratete Beamte, dessen Haushalt ein Kind angehört, für das dem Beamten ein Steigerungsbetrag gebührt,
3. der Beamte, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu mindestens 150 S monatlich beizutragen.

(3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich

1. 40 S für den Beamten, der nur nach Abs. 2 Z 1 anspruchsberechtigt ist, wenn weder ihm noch seinem Ehegatten ein Steigerungsbetrag gebührt und der Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen,
2. 150 S in allen übrigen Fällen.

(4) Dem Beamten gebührt jedoch abweichend von den Abs. 2 und 3 insoweit kein Grundbetrag, als sein Ehegatte Anspruch auf einen Grundbetrag

oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft hat. Hiebei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor; bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Ehegatten vor.

(5) Ein Steigerungsbetrag von 150 S monatlich gebührt — soweit in Abs. 6 bis 17 nicht anderes bestimmt ist — für jedes der folgenden Kinder:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. Stiefkinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören,
6. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(6) Der Anspruch auf den Steigerungsbetrag endet, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

(7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, leistet,
2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
3. nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
4. nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
5. nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.

(8) Besucht ein Kind eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, so gilt das Erfordernis des Abs. 7 Z 2 nur dann als erfüllt, wenn es im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im

Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

(9) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes. Der Nachweis ist erstmals zu Beginn des Studienjahres 1993/94 und unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.

(10) Der Nachweiszeitraum nach Abs. 8 und 9 wird verlängert durch

1. eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (z. B. Krankheit) oder
2. ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

(11) Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach Abs. 8 und 9 wird gehemmt durch

1. Zeiten des Mutterschutzes oder
2. Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(12) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

(13) Haben der Beamte oder eine andere Person für ein Kind, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 7 Z 2 als erfüllt.

(14) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, kann der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.

(15) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf den Steigerungsbetrag gemäß Abs. 6 bis 14 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt der Steigerungsbetrag, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.

(16) Ein Beamter hat keinen Anspruch auf den Steigerungsbetrag für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er — abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, — für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie der Steigerungsbetrag.

(17) Für ein und dasselbe Kind gebührt der Steigerungsbetrag nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf einen Steigerungsbetrag oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt der Steigerungsbetrag nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor.

§ 5. (1) Dem Haushalt des Beamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(2) Einkünfte im Sinn dieses Gesetzes sind die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfall- und Krankenfürsorge, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, in allen Fällen mit Ausnahme von pflegebezogenen Geldleistungen (zB Pflegegeld),
2. Ersatzleistungen, die an Stelle des Karenzurlaubsgeldes gewährt werden,
3. die Barbezüge mit Ausnahme der Fahrtkostenvergütung, die Verpflegung, das Tageskostgeld, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422,
4. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
5. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und

6. die Pauschalvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, wobei die Pauschalvergütung jedenfalls um die Beträge gemäß § 25 a Abs. 4 des Zivildienstgesetzes 1986 zu kürzen ist.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich der Einkünfte, die Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, ist stets der volle Pauschalbetrag für Werbungskosten abzusetzen, der im Einkommensteuergesetz 1972 für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.

(4) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(5) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15%, der Wert der vollständigen monatlichen Verpflegung mit 60%, der Wert der vollständigen monatlichen Verpflegung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 90% und der Wert der Bestreitung des gesamten Lebensunterhaltes durch die Beistellung von Sachwerten mit 100% der Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C zu veranschlagen.

(6) Der Beamte hat alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, seiner Dienstbehörde schriftlich zu melden.

Anfall und Einstellung des Monatsbezuges

§ 6. (1) Der Anspruch auf den Monatsbezug beginnt mit dem Tag des Dienstantrittes.

(2) Der Anspruch auf den Monatsbezug endet mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Bei der Dienstentsagung endet der Anspruch mit dem Tag des Wirksamwerdens.

(3) Änderungen des Monatsbezuges werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monaterste ist, mit diesem Tag wirksam. Maßgebend ist, unbeschadet der Abs. 4 und 5, wenn die Änderungen keiner bescheidmäßigen Verfügung bedürfen, der Tag des die Änderung bewirkenden

Ereignisses, wenn sie durch Bescheid verfügt werden, der im Bescheid festgesetzte Tag oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, der Tag des Eintrittes der Rechtskraft des Bescheides.

(4) Hat der Beamte die Meldung nach § 5 Abs. 6 rechtzeitig erstattet, so gebührt die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage schon ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch eintreten.

(5) Hat der Beamte die Meldung nach § 5 Abs. 6 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an.

(6) Der Anspruch auf den Monatsbezug entfällt auf die Dauer des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, sofern nicht das Landesgesetz LGBL. für Wien Nr. 24/1977 anzuwenden ist. Gleiches gilt für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.

Pensionsbeitrag

§ 7. (1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 10,25% der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt und
 2. den ruhegenußfähigen Zulagen,
- die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Bei Beamten mit Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 der Dienstordnung 1994 vermindert sie sich entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit. Den Pensionsbeitrag in der angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 und 2 genannten Bezügen entsprechen. Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 — VVG, BGBl. Nr. 53, zu vollstrecken.

(2) Der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu entrichten

1. für die Zeit, die nicht als ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien gilt,
2. für die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß §§ 53 und 54 der Dienstordnung 1994,
3. für die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 55 der Dienstordnung 1994, solange die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 und 2 der Dienstordnung 1994 vorliegen,
4. für die Zeit des Präsenzdienstes, des Zivildienstes oder eines gleichartigen Dienstes, für die kein Anspruch auf Bezüge besteht.

(3) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen. Hat der Beamte für die Zeit eines Karenzurlaubes (Urlaubes ohne Bezüge) Pen-

sionsbeiträge entrichtet und erhält die Stadt Wien für Zeiten, die in diesen Urlaub fallen, nachträglich einen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, so gebührt dem Beamten ein Betrag in der Höhe dieses Überweisungsbetrages.

Auszahlung

§ 8. (1) Der Monatsbezug ist im vorhinein fällig und wird nach Tunlichkeit am Ersten jedes Monats oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag ausgezahlt; eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist. Die Auszahlung und die Ausfolgung der Abrechnungsbelege können im Weg eines Kreditinstitutes erfolgen.

(2) Die am 1. Juni fällige Sonderzahlung ist zugleich mit dem am 1. Juni fälligen Monatsbezug, die am 1. Dezember fällige Sonderzahlung ist zugleich mit dem am 1. Dezember fälligen Monatsbezug auszuführen. Scheidet ein Beamter aus dem Dienstverhältnis aus, so ist eine noch nicht ausgezahlte Sonderzahlung innerhalb eines Monats ab der Beendigung des Dienstverhältnisses auszuführen. Wird ein Beamter in den Ruhestand versetzt, so ist eine für die Zeit des Dienststandes gebührende und noch nicht ausgezahlte Sonderzahlung zugleich mit der nächsten ihm als Beamten des Ruhestandes gebührenden Sonderzahlung auszuführen.

(3) Ist der sich nach Durchführung der der auszahlenden Stelle obliegenden Abzüge ergebende Betrag nicht durch 10 g teilbar, so können Restbeträge bis einschließlich 5 g vernachlässigt und Restbeträge von mehr als 5 g als volle 10 g ausgezahlt werden.

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

§ 9. (1) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, der Stadt Wien zu ersetzen.

(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Gesetz und von den nach der Pensionsordnung 1966 gebührenden Leistungen hereinzubringen; hiebei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach dem VVG hereinzubringen.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

(4) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

Verjährung

§ 10. (1) Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren drei Jahre nach ihrer Entstehung.

(2) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Geltendmachung im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.

Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe

§ 11. (1) Der Beamte rückt, soweit nicht anderes bestimmt ist, nach jeweils zwei Jahren, die er in einer Gehaltsstufe verbracht hat, in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Gehaltsstufe vor.

(2) Einem Beamten können durch den Stadtsenat in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung außerordentliche Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe oder, wenn er bereits die höchste Gehaltsstufe seiner Dienstklasse (Schema II) oder Verwendungsgruppe (Schema I, II K und II L) erreicht hat, Zulagen im Ausmaß des letzten Vorrückungsbetrages dieser Dienstklasse oder Verwendungsgruppe zuerkannt werden. Diese Zulagen gelten als Bestandteil des Gehaltes.

Naturalbezüge

§ 12. (1) Werden einem Beamten neben seinem Monatsbezug Sachbezüge gewährt, so hat er hierfür eine angemessene Vergütung zu leisten, die durch Aufrechnung hereingebracht werden kann. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die der Stadt Wien erwachsenden Gestehungskosten Bedacht zu nehmen. Die Höhe der Vergütung wird allgemein vom Stadtsenat oder im Einzelfall vom zuständigen Organ festgesetzt.

(2) Die Vergütung für Dienstkleider kann ermäßigt oder auch erlassen werden, wenn es das Interesse der Stadt Wien geboten erscheinen läßt. Eine unentgeltliche Überlassung von Dienstkleidern in das Eigentum des Beamten ist jedoch nur zulässig, wenn die Tragdauer abgelaufen ist.

Gehalt

§ 13. (1) Das Gehalt wird im Schema I, II K und II L durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe, im Schema II durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in der Dienstklasse III überdies durch die Verwendungsgruppe, bestimmt.

/. (2) Die Gehaltsansätze sind in der Anlage 2 festgesetzt.

(3) Es kommen in Betracht für Beamte des Schemas II
der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen III bis IX,
der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen III bis VII,
der Verwendungsgruppe C — die Dienstklassen III bis V,
der Verwendungsgruppen D und E — die Dienstklasse III.

Der Beamte ist bei seiner Anstellung in die Dienstklasse III einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte bei der Anstellung unmittelbar in eine höhere für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden; dabei ist auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(4) Das Gehalt beginnt im Schema I, II K und II L mit der Gehaltsstufe 1. Im Schema II beginnt das Gehalt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt in der Verwendungsgruppe C mit der Gehaltsstufe 3, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5. In der Dienstklasse V beginnt das Gehalt in den Verwendungsgruppen C und B mit der Gehaltsstufe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt das Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 3 letzter Halbsatz ist anzuwenden.

(5) Dem Magistratsdirektor gebührt ein Gehalt in der Höhe des 2,8fachen des höchsten Gehaltes der Dienstklasse IX einschließlich der Allgemeinen Dienstzulage und der Dienstalterszulage. Als allfällige Zulage im Sinn des § 3 Abs. 2 kommt für den Magistratsdirektor nur die Haushaltszulage in Betracht.

(6) Das Gehalt gemäß Abs. 5 wird bei Verwendungsänderung eingestellt. Die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Z 1 oder 2 vorliegen; in diesem Fall ist Abs. 5 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

(7) Wird die Wiederverwendung eines Beamten des Ruhestandes verfügt und tritt er den Dienst an, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die er im Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand innehatte.

Dienstalterszulage

§ 14. (1) Dem Beamten des Schemas I und des Schemas II K, der sich mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe befindet, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage. Die Dienstalterszulage beträgt das Einfache des Differenzbetrages zwischen den Gehaltsansätzen der höchsten Gehaltsstufe und der nächstniedrigen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe, in die der Beamte eingereiht ist; sie erhöht sich auf das Zweieinhalbfache dieses Differenzbetrages, wenn sich der Beamte mindestens vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe befindet.

(2) Dem Beamten der Verwendungsgruppe B oder A, der sich mindestens vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse befindet, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage. Die Dienstalterszulage beträgt das Eineinhalbfache des Differenzbetrages zwischen den Gehaltsansätzen der höchsten Gehaltsstufe und der nächstniedrigen Gehaltsstufe der Dienstklasse, in die der Beamte eingereiht ist.

(3) Dem Beamten der Verwendungsgruppe E, D oder C, der sich mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse befindet, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage. Die Dienstalterszulage beträgt das Einfache des Differenzbetrages zwischen den Gehaltsansätzen der höchsten Gehaltsstufe und der nächstniedrigen Gehaltsstufe der Dienstklasse, in die der Beamte eingereiht ist; sie erhöht sich auf das Zweieinhalbfache dieses Differenzbetrages, wenn sich der Beamte mindestens vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe befindet.

(4) Dem Beamten des Schemas II L, der sich mindestens vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe befindet, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage. Die Dienstalterszulage beträgt das Eineinhalbfache des Differenzbetrages zwischen den Gehaltsansätzen der höchsten Gehaltsstufe und der nächstniedrigen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe, in die der Beamte eingereiht ist; gebührt dem Beamten die Dienstzulage gemäß § 31, so ist sie bei Berechnung der Dienstalterszulage zu berücksichtigen.

(5) Die sich nach Abs. 1 bis 4 ergebenden Beträge sind erforderlichenfalls auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

Erreichen eines höheren Gehaltes

§ 15. Der Beamte erreicht ein höheres Gehalt durch Vorrückung (§ 11), durch Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (§ 18), der Beamte des Schemas II außerdem durch Zeitvorrückung (§ 16) und Beförderung (§ 17).

Zeitvorrückung

§ 16. (1) Durch die Zeitvorrückung erreicht der Beamte des Schemas II das Gehalt der nächsthöheren Dienstklasse, ohne zum Beamten dieser Dienstklasse ernannt zu werden.

(2) Durch Zeitvorrückung erreicht der Beamte der Verwendungsgruppe C — die Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen IV bis VI.

(3) Die Zeitvorrückung tritt nach zwei Jahren, die der Beamte in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht hat, ein.

(4) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als das bisherige Gehalt oder ist es diesem gleich, so gebührt dem Beamten das in der neuen Dienstklasse vorgesehene nächsthöhere Gehalt.

Beförderung

§ 17. (1) Beförderung ist die Ernennung eines Beamten des Schemas II zum Beamten der nächsthöheren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe.

(2) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe nicht höher als das bisherige Gehalt, so erhält der Beamte die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe. Der Beamte rückt danach in dem Zeitpunkt vor, in dem er in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte. Eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit wird bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet.

(3) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird die in der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

(4) Hat der Beamte das Gehalt der Dienstklasse, in die er ernannt wird, durch Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin nicht.

Überstellung

§ 18. (1) Überstellung ist die Einreihung des Beamten in eine andere Verwendungsgruppe.

(2) Die Dienstklasse und/oder die Gehaltsstufe, die dem Beamten in der neuen Verwendungsgruppe gebührt, ist in der Anlage 4 festgesetzt. Durch die Überstellung ändert sich, sofern in der Anlage 4 nicht anderes bestimmt ist, der Zeitpunkt, ab dem die zweijährige Frist für die Vorrückung oder Zeitvorrückung berechnet wird (Vorrückungstermin), nicht.

(3) Wird ein Beamter, der seinerzeit aus dem Schema I, II K oder II L in das Schema II überstellt worden ist, nunmehr aus dem Schema II in das Schema I, II K oder II L überstellt, dann ist er so zu behandeln, als ob die seinerzeitige Überstellung in das Schema II unterblieben wäre. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn ein Beamter, der seinerzeit in das Schema I, II K oder II L überstellt worden ist, nunmehr in ein anderes Schema überstellt wird.

(4) Wird ein Beamter, der seinerzeit in eine höhere Verwendungsgruppe desselben Schemas überstellt worden ist, nunmehr in eine niedrigere Verwendungsgruppe desselben Schemas überstellt, dann ist er so zu behandeln, als ob die seinerzeitige Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe unterblieben wäre. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn ein Beamter, der seinerzeit in eine niedrigere Verwendungsgruppe desselben Schemas überstellt worden ist, nunmehr in eine höhere Verwendungsgruppe desselben Schemas überstellt wird.

(5) Die Überstellung eines Beamten in eine Verwendungsgruppe mit Einreihung in eine Beamtengruppe, für die die Ablegung einer Dienstprüfung erforderlich ist, kann ohne die vorgesehene Dienstprüfung unter der Bedingung erfolgen, daß der Beamte die Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist erfolgreich ablegt. Diese Frist soll drei Jahre nicht übersteigen. Sie kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen einmal erstreckt werden. Bei der Bemessung der Frist ist auf die erforderliche Vor- und Ausbildung und die Art und den Umfang des Prüfungsstoffes Bedacht zu nehmen. Wird die Dienstprüfung nicht innerhalb der eingeräumten Frist erfolgreich abgelegt, so tritt die Überstellung in jene Verwendungsgruppe ein, aus der der Beamte seinerzeit überstellt worden war. Der Beamte ist dann so zu behandeln, als ob die im ersten Satz genannte Überstellung unterblieben wäre. § 19, § 24 Abs. 7 und § 26 Abs. 3 dieses Gesetzes sowie § 8 Abs. 2 zweiter und dritter Satz der Dienstordnung 1994 sind nicht anzuwenden.

(6) Abs. 5 gilt sinngemäß für die Überreihung eines Beamten in eine Beamtengruppe derselben Verwendungsgruppe.

Ergänzungszulage

§ 19. (1) Ist das Gehalt des Beamten, der überstellt worden ist, in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als das bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem jewei-

ligen Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe und dem Gehalt, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten unmittelbar vor der Überstellung entspricht. Ruhegenüßfähige Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

(2) Erfolgt die Überstellung

1. nach einem Zeitraum, der sich aus der ruhegenüßfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien und den gemäß § 53 Abs. 2 lit. a der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, angerechneten Ruhegenüßvordienstezeiten zusammensetzt, von mindestens 15 Jahren oder

2. als unmittelbare Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit und wäre der Monatsbezug in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der bisherige Monatsbezug, so gebührt dem Beamten eine ruhegenüßfähige Ergänzungszulage auf den Monatsbezug, der ihm jeweils in der bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde.

(3) Der Beamte, der auf eigenen Antrag in eine andere Verwendungsgruppe überstellt oder in eine andere Beamtengruppe überreicht wird, kann auf die Ergänzungszulage verzichten. Der Verzicht ist unwiderruflich.

Karenzurlaubsgeld

§ 20. (1) Dem Beamten, der sich

1. wegen eines eigenen Kindes,
2. wegen eines Kindes, das er an Kindesstatt angenommen hat, oder
3. wegen eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat,

in einem Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) befindet, gebührt während des Karenzurlaubes ein Karenzurlaubsgeld, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das Kind regelmäßig selbst pflegt. Der Aufenthalt des Beamten oder des Kindes in einer Kranken- oder Kuranstalt schließt den Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld nicht aus. Abgesehen von den Fällen des § 54 der Dienstordnung 1994 entfällt der Anspruch des männlichen Beamten für jenen Zeitraum, für den die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter ein Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt.

(2) Das Karenzurlaubsgeld gebührt monatlich

1. längstens bis zum Ablauf von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes in der Höhe von 25%,
2. dem alleinstehenden Beamten auf Antrag längstens bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Geburt des Kindes in der Höhe von 37,5% des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(2 a) Für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis 31. Dezember 1994 ist das Karenzurlaubsgeld nach dem Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe

2, im Dezember 1993 zu bemessen und um 132 S monatlich zu erhöhen.

(3) Der Beamte ist alleinstehend, wenn er ledig, geschieden oder verwitwet ist und nicht mit dem anderen Elternteil des unehelichen Kindes nach dem Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre.

(4) Auf den nicht alleinstehenden Beamten ist Abs. 2 Z 2 anzuwenden, wenn er glaubhaft macht, daß der Ehegatte (andere Elternteil) für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt oder keine Einkünfte (§ 5 Abs. 2 bis 5) bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (Freibetrag) übersteigen. Das Karenzurlaubsgeld gemäß Abs. 2 Z 1 erhöht sich auf Antrag in dem Ausmaß, in dem die um den Freibetrag verminderten Einkünfte des Ehegatten (anderen Elternteils) geringer sind als 12,5% des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(5) Auf das Karenzurlaubsgeld gemäß Abs. 2 Z 2 sind nach Ablauf von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes Einkünfte des Beamten (§ 5 Abs. 2 bis 5) anzurechnen.

(6) Das Karenzurlaubsgeld erhöht sich um den Betrag der Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn ihm nicht ein Karenzurlaub gewährt worden wäre.

(7) § 8 Abs. 1 und 3 ist auf das Karenzurlaubsgeld sinngemäß anzuwenden.

(8) Gebührt das Karenzurlaubsgeld nur für einen Teil eines Kalendermonats oder ändert sich während eines Kalendermonats die Höhe des Karenzurlaubsgeldes, so entfällt auf jeden Tag ein Dreißigstel des entsprechenden Karenzurlaubsgeldes. Für die außerhalb des Karenzurlaubes liegenden Tage des Kalendermonats, in dem der Karenzurlaub beginnt oder endet, gebührt dem Beamten je ein Dreißigstel des Monatsbezuges.

(9) Der Beamte hat alle nach dem Beginn des Karenzurlaubes eintretenden Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Karenzurlaubsgeldes von Bedeutung sind, schriftlich zu melden.

Ersatzleistung bei Teilzeitbeschäftigung

§ 21. (1) Dem Beamten, dessen Arbeitszeit zur Pflege eines in § 20 Abs. 1 genannten Kindes herabgesetzt wurde, gebührt während der Teilzeitbeschäftigung eine Ersatzleistung in der Höhe des sich aus § 20 Abs. 2 bis 4 und 6 ergebenden Karenzurlaubsgeldes, vermindert um den an der Normalarbeitszeit gemessenen Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung. Die Ersatzleistung gebührt längstens bis zum Ablauf von vier Jahren ab der Geburt des Kindes.

(2) Auf die Ersatzleistung sind Einkünfte aus einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung anzurechnen.

(3) § 20 Abs. 7 bis 9 ist sinngemäß anzuwenden.

2. Abschnitt

Ruhegenußfähige Dienstzulagen

§ 22. Die in §§ 23 bis 31 angeführten Zulagen sind, unbeschadet des § 27 Abs. 2, ruhegenußfähige Dienstzulagen.

Allgemeine Dienstzulage

§ 23. Dem Beamten des Schemas I und des Schemas II gebührt zum Gehalt eine Allgemeine Dienstzulage. Die Höhe der Allgemeinen Dienstzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

Dienstzulagen im Schema II

§ 24. (1) Den Sozialarbeiterinnen der Verwendungsgruppe B gebührt eine Dienstzulage für Sozialarbeiterinnen.

(2) Den Sozialpädagoginnen der Verwendungsgruppe B gebührt eine Dienstzulage für Sozialpädagoginnen.

(3) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Feuerwehr-Chargenzulage: Brandmeister, Erste Oberfeuerwehrmänner, Hauptbrandmeister, Inspektionshauptbrandmeister, Inspektions-Rauchfangkehrer, Löschmeister, Oberbrandmeister.

(4) Den Oberfeuerwehrmännern der Verwendungsgruppe D gebührt eine Dienstzulage.

(5) Den Erziehern, Heimhelferinnen und Horthelferinnen der Verwendungsgruppe D gebührt eine Dienstzulage.

(6) Die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 bis 5 ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(7) Wird der Beamte, dem eine Dienstzulage gemäß Abs. 1 bis 5 gebührt, in eine andere Beamtengruppe überreicht, so ist § 19 anzuwenden.

Dienstzulage für leitende Beamte

§ 25. (1) Dem Generaldirektor der Wiener Stadtwerke, seinem ständigen Stellvertreter, dem Kontrollamtsdirektor, dem Stadtbaudirektor, dem ständigen Stellvertreter des Magistratsdirektors, dem Gruppenleiter der Finanzverwaltung, den Direktoren der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke, Gaswerke, Verkehrsbetriebe und Städtische Bestattung sowie den Vizedirektoren der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke, Gaswerke und Verkehrsbetriebe gebührt eine monatliche Dienstzulage.

(2) Die Höhe der Dienstzulage gemäß Abs. 1 ist vom Stadtsenat unter Bedachtnahme auf die Art und Bedeutung der mit der jeweiligen Funktion verbundenen Aufgaben im Vergleich zu der Art und

Bedeutung der mit der Funktion des Magistratsdirektors verbundenen Aufgaben in einem Prozentsatz des Gehaltes des Magistratsdirektors festzusetzen. Sie darf 60% des Gehaltes des Magistratsdirektors nicht übersteigen.

(3) Die Dienstzulage wird bei Verwendungsänderung eingestellt; die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Z 1 oder 2 vorliegen und soweit nicht eine andere Dienstzulage gemäß Abs. 1 gebührt.

Dienstzulagen im Schema II K

§ 26. (1) Folgenden Beamten des Schemas II K gebührt eine Chargenzulage:

1. Lehrassistentinnen, Lehrhebammen, Lehrschwestern (Lehrpflegern), Oberassistentinnen, Oberhebammen, Oberschwestern (Oberpflegern), Stationsassistentinnen, Stationshebammen, Stationsschwwestern (Stationspflegern),
2. Leitenden Lehrassistentinnen, Leitenden Oberassistentinnen, Oberinnen (Pflegevorstehern), Schuloberinnen (Lehrvorstehern).

(2) Die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 Z 1 und die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 Z 2 in den einzelnen Dienstzulagen Gruppen sind in der Anlage 3 festgesetzt. Die Einreihung in eine der Dienstzulagen Gruppen hat durch den Stadtsenat nach Bedeutung und Umfang der mit der Funktion verbundenen Verantwortung zu erfolgen.

(3) Wird der Beamte, dem eine Dienstzulage gemäß Abs. 1 gebührt, in eine andere Beamtengruppe überreicht, so ist § 19 anzuwenden.

Dienstzulagen im Schema II L

Leiterinnenzulage

§ 27. (1) Der Leiterin einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte gebührt eine Leiterinnenzulage. Die Höhe der Leiterinnenzulage in den einzelnen Dienstzulagen Gruppen ist in der Anlage 3 festgesetzt; die Leiterinnenzulage erhöht sich für die Leiterin der Akademie für Sozialarbeit um 20%, wenn sie die Erfordernisse gemäß Z 22.7 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, erfüllt. Die Einreihung der Leiterinnen in eine der Dienstzulagen Gruppen hat durch den Stadtsenat nach Bedeutung und Umfang der Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte zu erfolgen.

(2) Dem Beamten, der mit der Leitung einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte betraut ist, gebührt auf die sechs Monate übersteigende Dauer dieser Verwendung eine Leiterinnenzulage in gleicher Höhe wie dem zur Leiterin ernannten Beamten. Diese Leiterinnenzulage ist ruhegenußfähig, wenn die Verwendung als Leiterin mindestens ein Jahr und bis zum Ausscheiden aus dem Dienststand gedauert hat.

(3) Die Leiterinnenzulage gemäß Abs. 1 erhöht sich nach einer Dienstzeit als Leiterin einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte von

1. 8 Jahren um 15%,
2. 12 Jahren um 25%,
3. 16 Jahren um 40%.

Hiebei ist die Zeit, während der der Beamte mit der Leitung einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte betraut war, einer Dienstzeit als Leiterin einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte gleichzuhalten.

§ 27. (4) Der Leiterin eines Kindertagesheimes gebührt eine Leiterinnenzulage. Die Höhe der Leiterinnenzulage in den einzelnen Dienstzulagengruppen ist in der Anlage 3 festgesetzt. Die Einreihung der Leiterinnen in eine der Dienstzulagengruppen hat durch den Stadtsenat nach Bedeutung und Umfang des Kindertagesheimes zu erfolgen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(5) Würde dem Beamten, der Anspruch auf eine Leiterinnenzulage gemäß Abs. 1 oder 4 hat, auf Grund einer Versetzung oder einer organisatorischen Änderung in der Unterrichtsanstalt, der Uhrmacherlehrwerkstätte oder im Kindertagesheim die Leiterinnenzulage in einer niedrigeren Dienstzulagengruppe gebühren, so gebührt ihm die Leiterinnenzulage in der bisherigen Dienstzulagengruppe weiter, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Z 1 oder 2 vorliegen.

Dienstzulagen für Lehrerinnen an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik

§ 28. Der Lehrerin, die als Abteilungsvorstand für den Übungskindergarten an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik verwendet wird, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Sie beträgt 50% der Leiterinnenzulage gemäß § 27, die ihr zukäme, wenn sie Leiterin der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik wäre. Gleiches gilt für die Lehrerin, die zur Unterstützung der Leiterin der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik bestellt worden ist.

Dienstzulage für Sonderkindergärtnerinnen und Sonderhorterzieherinnen

§ 29. (1) Der Sonderkindergärtnerin und der Sonderhorterzieherin sowie der Leiterin eines Kindertagesheimes mit abgeschlossener Ausbildung als Sonderkindergärtnerin oder als Sonderhorterzieherin gebührt eine Dienstzulage. Die Höhe der Dienstzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(2) Der Kindergärtnerin und der Horterzieherin, die in einem Sonderkindergarten oder Sonderhort, einer Sonderkindergartengruppe oder Sonderhortgruppe, in einer Sonderschule, in einer neurologischen oder psychiatrischen Abteilung einer Krankenanstalt oder in einem Förderpflegeheim verwendet werden, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung die in der Anlage 3 festgesetzte

Dienstzulage. § 27 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(3) Der Sonderkindergärtnerin und der Sonderhorterzieherin, die auf Grund besonderer Qualifikation und Erfahrung als Sprachheilpädagogin oder im mobilen Betreuungsdienst verwendet werden, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Höhe der Dienstzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

Dienstzulagen für Kindergarteninspektorinnen

§ 30. (1) Der Kindergarteninspektorin gebührt die Leiterinnenzulage gemäß § 27 Abs. 4 in der höchsten Dienstzulagengruppe.

(2) Der Kindergarteninspektorin gebührt die in der Anlage 3 festgesetzte Dienstzulage.

Dienstzulagen für Lehrerinnen und Leiterinnen an der Akademie für Sozialarbeit

§ 31. Der Lehrerin und der Leiterin an der Akademie für Sozialarbeit gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 15% des Gehaltes, wenn sie die Erfordernisse gemäß Z 22.7 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 erfüllt.

Teuerungszulage

§ 32. (1) Sofern es zur Anpassung der Monatsbezüge an geänderte Lebenshaltungskosten notwendig ist, können durch Verordnung des Stadtsenates Teuerungszulagen gewährt werden. Diese Teuerungszulagen sind in Prozentsätzen festzusetzen. Sie können für die einzelnen Teile des Monatsbezuges (§ 3 Abs. 2) auch verschieden hoch festgesetzt werden.

(2) Die Teuerungszulage teilt das rechtliche Schicksal des Teiles des Monatsbezuges, zu dem sie gewährt wird. Wird in diesem Gesetz auf einen Teil des Monatsbezuges, zu dem eine Teuerungszulage gebührt, Bezug genommen, so erhöhen sich die hiebei ergebenden Beträge um die Teuerungszulage.

3. Abschnitt

Nebengebühren

§ 33. (1) Neben den Monatsbezügen (§ 3) und den Naturalbezügen (§ 12) können dem Beamten Nebengebühren und einmalige Belohnungen (§ 39) gewährt werden.

(2) Nebengebühren sind:

1. Gebühren aus Anlaß von Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen (§ 34);
2. Entschädigungen für einen sonstigen in Ausübung des Dienstes erwachsenden Mehraufwand (Aufwandsentschädigung) (§ 35);
3. Mehrleistungsvergütungen (§ 36);
4. Sonderzulagen (§ 37).

(3) Die Nebengebühren und die einmaligen Belohnungen gemäß § 39 Abs. 2 werden vom Stadtsenat auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission festgesetzt.

Reisegebühren

§ 34. (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen gebührt dem Beamten der Ersatz des nach Maßgabe seiner dienstrechtlichen Stellung notwendigen Mehraufwandes. Beim Ersatz des Mehraufwandes ist insbesondere auf den Ersatz von Auslagen für die Zurücklegung von Wegstrecken, für die Verpflegung und für die Unterbringung Bedacht zu nehmen. Die Festsetzung von Pauschalvergütungen ist zulässig; für ihre Höhe ist der Durchschnitt der Kosten maßgebend, der gewöhnlich bei den in Betracht kommenden Anlässen entsteht.

(2) Sitzungen und Beratungen im Dienstort begründen keinen Anspruch auf eine Vergütung.

(3) Bei einem Dienstaustausch oder einer Reaktivierung besteht kein Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes. Ist ein Beamter auf Grund eines von ihm gestellten Antrages versetzt worden, so ist der Mehraufwand nur zur Hälfte zu ersetzen.

Aufwandentschädigung

§ 35. (1) Einem Beamten darf nur ein Mehraufwand vergütet werden, der ihm in Ausübung seines Dienstes erwächst. Hierbei ist auf das tatsächliche Ausmaß des Mehraufwandes Bedacht zu nehmen; eine Pauschalierung ist zulässig.

(2) Dem Beamten kann jedoch ein Zuschuß zu den Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle in dem Ausmaß gewährt werden, in dem diese Kosten den Betrag überschreiten, dessen Tragung allen Beamten billigerweise zumutbar ist; eine Pauschalierung ist zulässig. Der Fahrtkostenzuschuß gilt als Aufwandentschädigung.

Mehrleistungsvergütungen

§ 36. Mehrleistungsvergütungen können für Leistungen gewährt werden, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit hinausgehen. Bei Festsetzung der Mehrleistungsvergütung ist auch die Festsetzung einer monatlichen Pauschalvergütung unter Bedachtnahme auf den Durchschnitt der Mehrleistungen zulässig.

Sonderzulagen

- § 37. (1) Sonderzulagen können gewährt werden,
1. wenn dem Beamten ein Mehraufwand im Sinn des § 35 erwächst und er außerdem eine Mehrleistung im Sinn des § 36 erbringt;
 2. als Fehlgeldentschädigung, Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulagen und ähnliche Zulagen.

(2) Bei Gewährung der Sonderzulagen ist auf die Grundsätze der §§ 35 und 36 Bedacht zu nehmen.

Fortzahlung der Nebengebühren bei Dienstverhinderung

§ 38. (1) Der Beamte, der durch Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert ist, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, behält den Anspruch auf die gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, anrechenbar erklärten Nebengebühren

bei einer ununterbrochenen Dauer des Dienstverhältnisses von	bis zur Dauer von
weniger als vier Monaten	vier Wochen,
vier Monaten	sechs Wochen,
zwei Jahren	neun Wochen,
drei Jahren	zwölf Wochen,
fünf Jahren	vierzehn Wochen,
acht Jahren	sechzehn Wochen.

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, einer Krankenfürsorgeanstalt, dem Bundesminister für soziale Verwaltung gemäß § 12 Abs. 4 des Opferfürsorgegesetzes, einem Landesinvalidenamte oder einer Landesregierung auf Grund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet werden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (das Mitglied der Krankenfürsorgeanstalt, den Beschädigten) der Dienstverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.

(3) Für die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 sind die Zeiten von Dienstverhältnissen zur Stadt Wien, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Dienstverhältnisses seitens des Dienstnehmers, eine Dienstentsagung, einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Dienstnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

(4) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(5) Hat der Beamte einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit im Sinn des Unfallfürsorgegesetzes 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, erlitten und ist er dadurch an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf die gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 anrechenbar erklärten Nebengebühren ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von 26 Wochen. Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine

Dienstverhinderung infolge desselben Dienstunfalles oder derselben Berufskrankheit ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(6) In Abs. 2 genannte Aufenthalte, die wegen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit bewilligt oder angeordnet werden, sind einer Dienstverhinderung gemäß Abs. 5 gleichzuhalten.

(7) Die Leistungen für die in Abs. 2 genannten Aufenthalte gelten auch dann als auf Rechnung einer der in Abs. 2 genannten Stellen erbracht, wenn hiezu von einer dieser Stellen ein Kostenzuschuß von mindestens 150 S für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt wird.

(8) Die nicht nach Monaten bemessenen Nebengebühren sind in dem Ausmaß zu berücksichtigen, in dem sie dem Beamten für den dem Beginn der Dienstverhinderung vorangegangenen Kalendermonat gebührten, es sei denn, daß in den Tätigkeiten des Beamten, die den Anspruch auf derartige Nebengebühren begründen, seither eine wesentliche Änderung eingetreten ist oder ohne Dienstverhinderung eingetreten wäre. In letzterem Fall gebühren dem Beamten jene gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgesetzes 1966 anrechenbar erklärten Nebengebühren, auf die er Anspruch hätte, wenn die Dienstverhinderung nicht eingetreten wäre.

(9) Der Beamte behält den Anspruch auf die gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgesetzes 1966 anrechenbar erklärten Nebengebühren bis zur Dauer einer Woche, wenn er nach wenigstens einmonatiger Dienstleistung durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist. Abs. 4 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

Einmalige Belohnungen

§ 39. (1) Einmalige Belohnungen (Remunerationen) können in einzelnen Fällen Beamten für außergewöhnliche Arbeitsleistungen gewährt werden. Auf die Bedeutung dieser Arbeitsleistungen ist dabei Bedacht zu nehmen.

(2) Einmalige Belohnungen können auch aus Anlaß eines 25jährigen, 40jährigen und 50jährigen Dienstjubiläums gewährt werden; hiebei ist auf den Monatsbezug des Beamten Bedacht zu nehmen. Scheidet der Beamte nach Vollendung des 35., aber vor Vollendung des 40. Dienstjahres aus dem Dienststand aus, so kann die einmalige Belohnung, die anlässlich der Vollendung des 40. Dienstjahres gewährt wird, ihm schon beim Ausscheiden aus dem Dienststand oder im Fall seines Todes an die Verlassenschaft ausgezahlt werden.

(3) Einmalige Belohnungen können auch für die Verwaltung der Stadt Wien betreffende Verbesserungsvorschläge gewährt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, welcher Nutzen durch die Verwirk-

lichung des Vorschlages erzielt wird, ob es sich bei dem Vorschlag um ein völlig neuartiges Gedanken-gut handelt oder ob der Vorschlag sich auf Vorbilder innerhalb oder außerhalb der Verwaltung der Stadt Wien stützt und ob der Vorschlag so weit ausgearbeitet ist, daß er sofort verwirklicht werden kann.

4. Abschnitt

Sonderbestimmungen für Beamte mit herabgesetzter Arbeitszeit

§ 40. (1) Dem Beamten, dessen Arbeitszeit gemäß § 27 oder § 28 der Dienstordnung 1994 herabgesetzt worden ist, gebührt der seiner Arbeitszeit (Lehrverpflichtung) entsprechende Teil des Monatsbezuges. Entsprechendes gilt bezüglich der Nebengebühren mit der Maßgabe, daß die Nebengebühren gemäß § 34 und § 35 Abs. 2 voll gebühren und auf Mehrleistungsvergütungen im Sinn des § 36 erst Anspruch besteht, wenn die Normalarbeitszeit gemäß § 26 der Dienstordnung 1994 überschritten wird.

(2) Die sich aus Abs. 1 ergebende Minderung des Monatsbezuges wird abweichend von § 6 Abs. 3 für den Zeitraum wirksam, für den die Arbeitszeit herabgesetzt worden ist.

5. Abschnitt

Abfertigung

§ 41. (1) Dem Beamten, dessen Dienstverhältnis durch Kündigung gemäß § 72 der Dienstordnung 1994 aufgelöst wird, gebührt eine Abfertigung, wenn ihn an der Kündigung kein Verschulden trifft. Die Abfertigung beträgt für jedes tatsächlich zurückgelegte Dienstjahr das Einfache des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten beim Enden des Dienstverhältnisses entspricht.

(2) Eine Abfertigung gebührt auch dem Beamten, der gemäß § 73 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 dem Dienst entsagt, wenn das Dienstverhältnis

1. innerhalb von acht Wochen nach der Annahme eines Kindes an Kindesstatt oder der in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, erfolgten Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege,
2. innerhalb von zwei Jahren nach Geburt eines Kindes, wenn wegen dieses Kindes vom dienstentsagenden Beamten ein Karenzurlaub gemäß § 53 oder § 54 der Dienstordnung 1994 oder Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 der Dienstordnung 1994 in Anspruch genommen wurde, oder
3. während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 der Dienstordnung 1994

endet, das Kind bei Enden des Dienstverhältnisses lebt und in jedem Fall noch nicht älter als vier Jahre ist. Gleiches gilt für die Beamtin, die dem Dienst entsagt, wenn das Dienstverhältnis während der Schutzfrist gemäß § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 oder § 66 der Dienstordnung 1994 oder während einer an diese Schutzfrist anschlie-

henden Dienstabwesenheit wegen Urlaubes, Krankheit oder Unfalles endet.

(3) Die Abfertigung gemäß Abs. 2 beträgt nach einer Dienstzeit von

- 1 Jahr das Einfache,
- 3 Jahren das Zweifache,
- 5 Jahren das Dreifache,
- 10 Jahren das Vierfache,
- 15 Jahren das Sechsfache,
- 20 Jahren das Neunfache,
- 25 Jahren das Zwölffache

des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten beim Enden des Dienstverhältnisses entspricht. Der Dienstzeit sind die Zeiten von durch Vertrag begründeten Dienstverhältnissen zur Gemeinde Wien zuzurechnen, wenn das frühere Dienstverhältnis vor oder anlässlich der Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 ohne Anspruch auf Abfertigung beendet worden ist.

(4) Wird ein Beamter, der das Dienstverhältnis durch Dienstentsagung aufgelöst hat, innerhalb von zwei Jahren wieder in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen, so hat er eine gemäß Abs. 2 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten. § 9 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

6. Abschnitt

Verweisung auf andere Gesetze

§ 42. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die in § 5 Abs. 3 enthaltene Zitierung.

7. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 43. Ein Beamter, der in den Jahren 1938 bis 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen tatsächlicher oder angeblicher Betätigung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder in den Jahren 1933 bis 1938 wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP und den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer), in gerichtlicher oder polizeilicher Haft war, kann, wenn die Haft nicht auf Handlungen zurückgeht, die den Betroffenen der Begünstigung unwürdig erscheinen lassen, durch Vorrückung die in der Anlage 3 festgesetzten weiteren Gehaltsstufen erreichen. Diese Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen.

§ 44. (1) Bediensteten des Schemas IV K der Vertragsbedienstetenordnung 1979, die am 1. Jänner 1990 einer Bedienstetengruppe mit Anspruch auf Chargenzulage angehörten oder denen seither eine Nachsicht im Sinn des Abs. 2 Z 1 erteilt wurde, wird anlässlich ihrer Unterstellung unter die

Dienstordnung 1994 das Erfordernis einer Sonderausbildung gemäß § 57 b des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, oder gemäß § 32 des Gesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, nachgesehen.

(2) Bei einer bis 31. Dezember 1995 erfolgenden Überstellung (Überreihung) in eine Beamtengruppe des Schemas II K, für die neben den sonstigen Einreihungsvoraussetzungen ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57 b des Krankenpflegegesetzes oder gemäß § 32 MTD-Gesetz erforderlich ist, kann vom Erfordernis dieser Sonderausbildung abgesehen werden

1. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe (langjährige Erfahrung im Krankenpflegefachdienst oder im gehobenen medizinisch-technischen Dienst, hohes Dienstalter) oder
2. unter der Bedingung, daß der Beamte diese Sonderausbildung innerhalb von drei Jahren nach erfolgter Überstellung (Überreihung) erfolgreich beendet. Der Lauf der Frist wird durch einen Präsenzdienst, einen Zivildienst oder einen gleichartigen Dienst, einen Karenzurlaub oder eine länger als drei Monate dauernde Erkrankung gehemmt. Die Frist kann aus wichtigen dienstlichen Gründen, insbesondere wegen vorübergehender Unabkömmlichkeit des Beamten vom Dienst oder mangels ausreichender Kapazität der Ausbildungseinrichtungen, einmal um höchstens zwei Jahre erstreckt werden.

(3) Wird die Sonderausbildung gemäß Abs. 2 Z 2 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachgeholt, so ist der Beamte in jene Verwendungsgruppe (Beamtengruppe) zu überstellen (zu überreihen), aus der die seinerzeitige Überstellung (Überreihung) erfolgt ist. Er ist danach so zu behandeln, als wäre die seinerzeitige Überstellung (Überreihung) unterblieben.

§ 45. Die Funktion des Gruppenleiters der Finanzverwaltung wird mit 1. November 1990 besoldungsmäßig der bisherigen Funktion des Leiters der Verwaltungsakademie gleichgestellt.

§ 46. (1) § 21 gilt für Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren worden ist, mit der Abweichung, daß die Ersatzleistung längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes gebührt.

(2) Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren worden ist, gebührt die Abfertigung gemäß § 41 Abs. 2 nicht, wenn das Kind bei Enden des Dienstverhältnisses älter als drei Jahre ist.

§ 47. (1) Enthielt der ruhegenußfähige Monatsbezug eines Beamten im Dezember 1993 eine Dienstzulage für Sozialarbeiter der Verwendungsgruppe C, so ist diese Dienstzulage ab 1. Jänner

1994 weiterhin zu berücksichtigen, und zwar mit dem Betrag von 3 714 S.

(2) Der in Abs. 1 genannte Betrag ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Hierbei sich ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen, Restbeträge von 50 Groschen und darüber sind auf den nächsthöheren Schillingbetrag zu runden.

§ 48. (1) Beamte, die nach den bis 31. Dezember 1993 geltenden Vorschriften in die Verwendungsgruppe C unter Einreihung in die Beamtengruppe „Oberfeuerwehrmänner“ überstellt worden sind, werden mit dem Zeitpunkt der Überstellung, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1994, Beamte der Beamtengruppe „Erste Oberfeuerwehrmänner“.

(2) Beamte, die der Beamtengruppe „Oberfeuerwehrmänner“ der Verwendungsgruppe D mindestens drei Jahre angehören, können rückwirkend, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1994, in die Verwendungsgruppe C überstellt werden.

§ 49. Der Leiterin eines Kindertagesheimes, die für April 1994 Anspruch auf die Dienstzulage gemäß § 29 Abs. 2 hatte, gebührt diese Dienstzulage ab 1. Mai 1994 weiter.

8. Abschnitt

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 50. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Anlage 1

(zu § 2)

GRUPPENAUFTEILUNG

Ist die Bezeichnung einer Beamtengruppe nur auf männliche Beamte abgestellt, so tritt im Einzelfall bei Beamtinnen an die Stelle dieser Bezeichnung die entsprechende weibliche Bezeichnungsform. Ist die Bezeichnung einer Beamtengruppe nur auf Beamtinnen abgestellt, so tritt im Einzelfall bei männlichen Beamten an die Stelle dieser Bezeichnung die entsprechende männliche Bezeichnungsform. Soweit in der Gruppeneinteilung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist unter der Bezeichnung „Verwendung“ eine Verwendung in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien zu verstehen.

SCHEMA I

Verwendungsgruppe 1

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Aufsichtsorgane, ständige, schichtführende
Garagemeister

Monteure, selbständige, in besonders gehobener Verwendung
Oberaufseher
Vorarbeiter, mit unterstellten Bediensteten der Verwendungsgruppe 2, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

Fachassistenten in der Behindertenhilfe des Sozialamtes, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf, absolviertem Lehrgang für Behindertenarbeit für Berufstätige und dreijähriger Verwendung als Fachassistent in der Behindertenhilfe des Sozialamtes
Faktor der lithographischen Presse
Kassierinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Maschinisten, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Motorgraderführer
Obergärtner
Oberlaborantinnen der Anstaltsapotheken
Obermonteure
Platzmeister, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Schwimmlehrer, staatlich geprüfte
Sportplatzrevisoren
Vorarbeiter der Rathausverwaltung, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Werkstättenleiter, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke

Blockelektriker bei den Blockanlagen
Blockheizer bei den Blockanlagen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und Heizer- und Maschinistenprüfung, nach dreijähriger Verwendung als Hochdruckheizer
Blockmaschinisten bei den Blockanlagen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und Heizer- und Maschinistenprüfung, nach dreijähriger Verwendung als Hochdruckmaschinist

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke

Gasreglermonteure, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) nach 15jähriger Verwendung als Monteur in der Gasreglerwartung oder als Gasreglermonteur
Monteure in Spezialverwendung im Gebrechenbehebungsdienst, mit erlerntem einschlägigen Lehr-

beruf (Metallgewerbe) nach zehnjähriger Verwendung als Monteur oder Monteur in Spezialverwendung im Gebrechenbehebungsdienst

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

Stellwerkswärter der U-Bahn

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Städtische Bestattung

Aufseher für Bestattungsdurchführungen in den Aufbahrungshallen 1 und 3 sowie in der Feuerhalle des Wiener Zentralfriedhofes
Garderobeaufseher, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf

Verwendungsgruppe 2

Die Einreihung in die Verwendungsgruppe 2 hat zur Voraussetzung

bei den unter Z 1 angeführten Beamtengruppen nur die Verwendung auf dem bezeichneten Posten unter den im Verzeichnis angeführten Bedingungen;

bei den unter Z 2 angeführten Beamtengruppen eine zehnjährige Einreihung in Verwendungsgruppe 3P.

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Facharbeiter, mit der Führung einer Facharbeitergruppe betraut
Facharbeiter, selbständige, ohne unmittelbare Fachaufsicht
Hochdruckheizer, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf oder nach fünfjähriger Verwendung als Heizer (Niederdruckheizer) oder nach mindestens fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten
Monteure in Spezialverwendung
Oberköche
Obermagazineure
Portiere, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Spezialfacharbeiter
Vorarbeiter von Facharbeitern
2. Facharbeiter
Heizer
Köche
Magazineure
Vorarbeiter (Partieführer)

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

1. Aufseher, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Ausmesser mit Spezialkenntnissen
Betriebsassistenten
Desinfektoren, Erste
Fachassistenten in der Behindertenhilfe des Sozialamtes, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf
Fachgehilfinnen, Erste
Fleischer, Erste
Forstaufseher, mit Prüfung
Friedhofsgelhilfen, Erste
Gärtner, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Hausprofessionisten der Anstalten und Heime
Kassierinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Kontrollableser
Kraftwagenlenker, mit Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben, nach zehnjähriger Verwendung als Kraftwagenlenker, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Laboranten, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Lehrwerkstättengehilfen
Motorführer der Kleinbahnen
Schulwarte
Schwimmlehrer
Setzer
Straßenwalzenmaschinisten
Telefonistinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Vorarbeiter von Kanalarbeitern
Wäscheverwahrerinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Werkstättenleiter
Zahntechniker
2. Apothekenlaborantinnen
Arbeiter an Offset-Druckmaschinen
Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundesstraßenhaltung B und S, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf
Fachgehilfinnen
Laboranten
Maschinwäscher
Oberwäscher
Zahnärztliche Ordinationshilfen

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke

1. Bauaufseher, mit erlerntem Beruf, nach zweijähriger Tätigkeit

Hochdruckmaschinisten, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
 Kabelaufseher, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und dreijähriger Verwendung als Kabelaufseher oder ohne erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zur Gruppe Leitungsnetze
 Kesselmaurer

Laboranten, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Pflasteraufseher, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und dreijähriger Verwendung als Pflasteraufseher oder ohne erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zur Gruppe Leitungsnetze

Revisionselektriker

Schweißer, die die Rohrschweißerprüfung nach ÖNORM M 7806 (Richtlinien für die Prüfung von Hochdruckschweißern) ablegen müssen

2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 3P, Abschnitt C, Z 1 und 2 Sanitätsgehilfen

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke

1. Aufseher
 Feuerburschen, mit Ausbildung im Schmiedegewerbe
 Gasreglermonteure, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) nach vierjähriger Verwendung als Monteur im Außendienst, davon mindestens ein Jahr bei der Gasreglerwartung
 Monteure in Spezialverwendung im Gebrechenbehebungsdienst, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe), nach vierjähriger Verwendung als Monteur im Außendienst, davon mindestens ein Jahr im Gebrechenbehebungsdienst
 Schweißer, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und einer durch ein Zeugnis einer staatlichen oder staatlich autorisierten Prüfungsanstalt nachgewiesenen, den Anforderungen des jeweiligen Dienstpostens entsprechenden Schweißerausbildung
2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 3P, Abschnitt D, Z 1 bis 3

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

1. Ausmesser mit Spezialkenntnissen
 Autobuslenker
 Kontrollore

Lenker im Vollbahnbetrieb
 Straßenbahnfahrer
 U-Bahnfahrer

2. Partieführer der Abteilung Gleisbau
 Sanitätsgehilfen
 Schweißer mit Schweißerprüfung

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Städtische Bestattung

1. Partieführer von Betriebsgehilfen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten, nach vorheriger Verwendung als Betriebsgehilfe bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3P
 Telefonistin am Hauptschrank, mit fachlicher Auskunftserteilung

Verwendungsgruppe 3P

Die Beamtengruppen gliedern sich in folgende drei Untergruppen, wobei die im Verzeichnis angeführten Ziffern der Einteilung in diese Untergruppen entsprechen:

1. Beamte, die als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf, und Beamte, die in einem sonstigen erlernten Beruf verwendet werden; weiters Beamte, die fünf Jahre auf dem Posten als Facharbeiterhilfskraft bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 verwendet worden sind;
2. Beamte, die einen einschlägigen Lehrberuf erlernt haben; weiters Beamte, die fünf Jahre auf dem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 verwendet worden sind;
3. Beamte mit besonderer Verwendung unter den im Verzeichnis angegebenen Voraussetzungen.

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Facharbeiter
3. Heizer, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf oder nach fünfjähriger Verwendung als Heizer bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
 Köche, mit Lehrbrief oder nach fünfjähriger Verwendung als Hilfskoch oder nach zehnjähriger Verwendung in einem Küchenbetrieb der Gemeinde Wien
 Kraftwagenlenker, nach fünfjähriger Verwendung als Kraftwagenlenker bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3A oder nach vierjähriger überwiegender Tätigkeit als Lenker von Lastkraftwagen mit Spezialaufbauten bzw. von Spezialfahrzeugen (Arbeitsmaschinen), zu deren Lenkung zumindest

der Führerschein der Gruppe C erforderlich ist
 Magazineure, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf
 Telefonistinnen, nach achtjähriger Verwendung als Telefonistin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
 Vorarbeiter (Partieführer), mit unterstellten Bediensteten der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

1. Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundesstraßenerhaltung B und S, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf
2. Arbeiter an Offset-Druckmaschinen
 Fachgehilfinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Laboranten, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Maschinwäscher
3. Amtsgehilfen, nach zwanzigjähriger Dienstzeit, davon mindestens fünfjähriger Verwendung als Amtsgehilfe, oder nach fünfzehnjähriger Verwendung als Amtsgehilfe
 Apothekenlaborantinnen, mit abgelegter Drogistenprüfung oder nach fünfjähriger Verwendung als Apothekenlaborantin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und insgesamt achtjähriger Verwendung in einer Anstaltsapothek
 Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundesstraßenerhaltung B und S, nach fünfjähriger Verwendung in Verwendungsgruppe 3A als Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundesstraßenerhaltung B und S oder als Kraftwagenlenker
 Kanalarbeiter, nach fünfjähriger Verwendung als Kanalarbeiter bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
 Kanzleigehilfinnen, nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit oder nach zehnjähriger Tätigkeit als Kanzleigehilfin
 Kindergartenhelferinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Kindergartenhelferin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
 Oberwäscher
 Platzmeister, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Wäschemanipulanten, nach dreijähriger Verwendung im Wäschereibetrieb
 Wassermesserableser, nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3A
 Zahnärztliche Ordinationshilfen, mit Zeugnis, nach dreijähriger Verwendung auf diesem Posten und fünfjähriger Dienstzeit

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke

1. Laboranten
2. Hilfsheizer in den Blockanlagen der Kraftwerke, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
 Hilfsmaschinenisten in den Blockanlagen der Kraftwerke, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
 Kabelaufseher, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
 Kesselreiniger
 Motoren-, Beleuchtungs- und Pumpenwärter in den Kraftwerken, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
 Zählerableser mit Uhrenkontrolle, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
3. Kranführer, nach zweijähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und achtjähriger Verwendung in der Anlage des Betriebes
 Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis, nach fünfjähriger Verwendung als Sanitätsgehilfe

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke

1. Facharbeiter im Eichraum
 Isolierer
 Laboranten
2. Apparatewärter der Gasförderanlagen in den Dienststellen Simmering und Leopoldau, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
 Gerätewarte für Feuerlöschgeräte, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
 Monteure, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
 Schweißer mit Schweißerprüfung, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
3. Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis, nach fünfjähriger Verwendung als Sanitätsgehilfe

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

2. Schweißer mit Schweißerprüfung, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)

3. Kranführer, nach zweijähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und achtjähriger Verwendung in der Abteilung
Partieführer der Abteilung Gleisbau
Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis, nach fünfjähriger Verwendung als Sanitätsgehilfe
Schreiber, nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3A
Verschubfahrer, Erste, in der Zentralwerkstätte sowie in den Straßenbahn- und U-Bahnrevisionswerkstätten

F

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Städtische Bestattung**

3. Betriebsgehilfen, nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3A, wenn die für diesen Posten vorgeschriebene Dienstprüfung abgelegt wurde
Fachgehilfen für Bestattungsdurchführungen, nach zweiundzwanzigjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken — Städtische Bestattung, wenn seit der Ablegung der für diesen Dienstposten vorgeschriebenen Eignungsprüfung mindestens zehn Jahre verstrichen sind

Verwendungsgruppe 3A

Die Einreihung in die Verwendungsgruppe 3A hat zur Voraussetzung

bei den unter Z 1 angeführten Beamtengruppen nur die Verwendung auf dem bezeichneten Posten unter den im Verzeichnis angeführten Bedingungen;

bei den unter Z 2 angeführten Beamtengruppen eine zehnjährige Verwendung auf dem bezeichneten Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3.

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Kraftwagenlenker, nach fünfjähriger Verwendung als Kraftwagenlenker
Portiere, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten, nach zehnjähriger Verwendung als Portier bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
2. Facharbeiterhilfskräfte
Magazineure
Maschinenarbeiter, für mehrere Arten von Maschinen verwendet
Vorarbeiter (Partieführer)

B

**Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme
der Wiener Stadtwerke**

1. Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundesstraßenerhaltung B und S, nach fünfjähriger Verwendung als Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundesstraßenerhaltung B und S oder als Kraftwagenlenker
2. Desinfektoren
Fachgehilfinnen
Friedhofsgehilfen
Hauswarte
Schlachthofgehilfen
Trichinenschauerinnen
Wassermesserableser

C

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Elektrizitätswerke**

2. Küchenkassierinnen
Meßgehilfen
Wehrwärter

D

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Gaswerke**

2. Druckscheibenwärter
Gaszählerüberprüfer
Wassertopfwärter am Tankwagen

E

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Verkehrsbetriebe**

1. Kassengehilfen, nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
Schaffner, nach einer zehnjährigen Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken — Verkehrsbetriebe, sofern sie im Zeitpunkt der Erfüllung dieser Voraussetzung als Schaffner im Fahrdienst tätig sind
Verschubfahrer
2. Arbeiter im Verschubdienst am Großgrünmarkt Inzersdorf
Arbeiter mit besonderer Verwendung im Revisions- und Werkstätdienst
Frequenzzähler
Schreiber
Stationswarte

F

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Städtische Bestattung**

1. Betriebsgehilfen
Fachgehilfen für Bestattungsdurchführungen,
nach zehnjähriger Dienstzeit bei den Wiener
Stadtwerken — Städtische Bestattung,
davon mindestens fünfjähriger Verwen-
dung als Fachgehilfe für Bestattungsdurch-
führungen
Partieführer einer Trägerpartie, nach zwan-
zigjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadt-
werken — Städtische Bestattung

Verwendungsgruppe 3

Die Einreihung in die Verwendungsgruppe 3 hat
zur Voraussetzung

bei den unter Z 1 angeführten Beamtengruppen
nur die Verwendung auf dem bezeichneten Posten;

bei den unter Z 2 angeführten Beamtengruppen
eine dreijährige Verwendung in der Anlage des
Betriebes;

bei den unter Z 3 angeführten Beamtengruppen
eine dreijährige Tätigkeit in der bezeichneten Ver-
wendung;

bei den unter Z 4 angeführten Beamtengruppen
die Erfüllung der bezeichneten Voraussetzungen.

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Kanzleigehilfinnen
Kraftwagenlenker
Maschinenarbeiter, für mehrere Arten von
Maschinen verwendet
Platzmeister
Portiere
Telefonistinnen
Vorarbeiter (Partieführer)
4. Facharbeiterhilfskräfte, nach dreijähriger Ver-
wendung als Facharbeiterhelfer (Arbeiter)
Heizer, nach dreijähriger Verwendung als
Heizerhelfer
Hilfsköche, nach dreijähriger Verwendung in
einem Küchenbetrieb der Gemeinde Wien
oder Absolvierung einer einschlägigen
Tagesschule mit mindestens zehnmonatiger
Ausbildung
Magazineure, nach dreijähriger Verwendung
in einem Magazin oder als Anstaltsgehilfe

B

**Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme
der Wiener Stadtwerke**

1. Amtsgehilfen
Apothekenlaborantinnen
Arbeiter an Offset-Druckmaschinen

Arbeiter der Autobahnmeistereien und der
Bundesstraßenerhaltung B und S

Aufseher
Ausmesser
Desinfektionsgehilfen
Desinfektoren
Fachgehilfinnen
Forstaufseher, ohne Prüfung
Friedhofsgehilfen
Hauswarte
Kassierinnen
Laboranten
Laborgehilfinnen
Niederdruckheizer
Operationsgehilfen
Ordinationsgehilfinnen
Prosekturgehilfen
Traktorführer
Trichinenschauerinnen
Wäscheverwahrerinnen
Zahnärztliche Ordinationshilfen

3. Kanalarbeiter
Wäschereigehilfen
Wassermesserableser
4. Anstaltsgehilfen, nach sechsjähriger Verwen-
dung als Anstaltsgehilfe
Arbeiter des Friedhofsbetriebes, nur auf den
im Dienstpostenplan bestimmten Posten,
nach zehnjähriger Verwendung als Arbei-
ter des Friedhofsbetriebes
Badewartinnen, nach zehnjähriger Verwen-
dung als Badewartin
Kindergartenhelferinnen, nach sechsjähriger
Verwendung als Kindergartenhelferin
Maschinwäscher, nach dreijähriger Verwen-
dung als Maschinwäscher oder Wäscherei-
gehilfe
Müllaufleger, nach zehnjähriger Verwendung
in der MA 48, davon mindestens zwei Jah-
re in einer anderen Verwendung als auf
einem Müllauflegerposten
Schlachthofgehilfen, nach fünfjähriger Ver-
wendung als Schlachthofgehilfe
Wäschereiarbeiterinnen, nach zehnjähriger
Verwendung als Wäschereiarbeiterin
Wirtschaftshelferinnen, nach sechsjähriger
Verwendung als Wirtschaftshelferin

C

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Elektrizitätswerke**

1. Küchenkassierinnen
2. Hilfsheizer in den Blockanlagen der Kraft-
werke
Hilfsmaschinisten in den Blockanlagen der
Kraftwerke

3. Betriebsschreiber in den Kraftwerken
 - Kesselreiniger
 - Kranführer
 - Laboratoriumsgehilfinnen
 - Meßgehilfen
 - Motoren-, Beleuchtungs- und Pumpenwärter der Kraftwerke
 - Trassenaufseher
 - Zählerableser mit Uhrenkontrolle
4. Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis
 - Schwertransportarbeiter, nach fünfjähriger Verwendung als Schwertransportarbeiter
 - Wehrwärter, nach fünfjähriger Verwendung als Wehrwärter

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke

4. Druckscheibenwärter, nach siebenjähriger Verwendung in der Anlage
 - Gaszählerüberprüfer, nach dreijähriger Verwendung in der Gaszählerreparaturwerkstätte
 - Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis
 - Wassertopfwärter am Tankwagen, nach dreijähriger Verwendung als Wassertopfwärter

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

1. Arbeiter im Verschubdienst am Großgrünmarkt Inzersdorf
 - Ausmesser
 - Bürohelfer
 - Elektrokarrenfahrer der Zentralwerkstätte, der Oberbauwerkstätte und der Lager, mit Führerschein G
 - Frequenzzähler
 - Kassengehilfen
 - Schaffner
 - Stationswarte
3. Kranführer
 - Schreiber
4. Arbeiter mit besonderer Verwendung im Revisionsdienst des Autobus-, Straßenbahn- und U-Bahn-Betriebes
 - Arbeiter mit besonderer Verwendung in der Zentralwerkstätte, Oberbauwerkstätte, Abteilung Stromversorgung, Abteilung Nachrichtentechnik und Zugsicherung, Erhaltungsstelle für Hochbau und Abteilung Gleisbau, nach dreijähriger Verwendung in diesen Abteilungen
 - Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis
 - Schweißer, mit Schweißerprüfung

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Städtische Bestattung

1. Fachgehilfen des Bestattungsdienstes
 - Fachgehilfen für Bestattungsdurchführungen
 - Fachgehilfen für Sargdepots mit Lagerführung
 - Maschinarbeiter, nach zehnjähriger Verwendung als Maschinarbeiter
 - Partieführer einer Trägerpartie, nach zehnjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken — Städtische Bestattung
4. Gehilfen für Bestattungsdurchführungen, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken — Städtische Bestattung

Verwendungsgruppe 4

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Arbeiter
 Bedienerinnen
 Elektrokarrenfahrer
 Facharbeiterhelfer
 Heizerhelfer
 Küchengehilfinnen
 Magazinsarbeiter
 Torwarte

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

Abteilungshelferinnen
 Anstaltsgehilfen
 Arbeiter des Friedhofsbetriebes
 Aufzugswärter
 Badewartinnen
 Hausarbeiterinnen der Anstalten und Heime sowie der Rathausverwaltung
 Kanalarbeiter
 Kindergartenhelferinnen
 Marktgehilfen
 Maschinwäscher
 Rettungshelfer
 Schlachthofgehilfen
 Vermessungsgehilfen
 Wäschereiarbeiterinnen
 Wäschereigehilfen
 Wassermesserableser
 Wirtschaftshelferinnen

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke

Betriebsschreiber in den Kraftwerken
 Hilfsheizer in den Blockanlagen der Kraftwerke

Hilfsmaschinenisten in den Blockanlagen der Kraftwerke
Kanzleiboten
Kesselreiniger
Kranführer
Laboratoriumsgehilfinnen
Meßgehilfen
Mitfahrer
Sanitätsgehilfen
Schwertransportarbeiter
Trassenaufseher
Wehrwärter

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke

Kanzleiboten
Sanitätsgehilfen
Wassertopfwärter

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

Kranführer
Sanitätsgehilfen
Schreiber

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Städtische Bestattung

Gehilfen für Bestattungsdurchführungen
Hausarbeiterinnen
Maschinarbeiter

SCHEMA II

Verwendungsgruppe A

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Beamte des höheren technischen Dienstes
Beamte des höheren Verwaltungsdienstes
Rechtskundige Beamte

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

Apothekerinnen
Ärzte
Ärztliche Direktoren
Ärztliche Abteilungs-(Instituts-)vorstände
Ärztlicher Leiter des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

Beamte der Feuerwehr im höheren Dienst
Beamte des höheren Archividienstes
Beamte des höheren Bibliotheksdienstes
Beamte des höheren Dienstes in den Museen
Beamte des höheren Forstdienstes
Physikatsärztinnen
Psychologinnen
Tierärzte

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke

Direktions-(Betriebs-)ärzte

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke

Direktions-(Betriebs-)ärzte

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

Direktions-(Betriebs-)ärzte

Verwendungsgruppe B

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Fachbeamte des technischen Dienstes
Fachbeamte des Verwaltungsdienstes

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

Chemiker, mit Reifeprüfung
Fachbeamte der Feuerwehr
Fachbeamte der physikalisch-technischen Prüfanstalt für Radiologie und Elektromedizin
Fachbeamtinnen des Büchereidienstes
Fachbeamte des Forstdienstes, mit Reifeprüfung einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft oder mit der Befähigung zum Förster gemäß Art. II Abs. 1 der Forstrechts-Bereinigungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 372/1971, und einer in Verwendungsgruppe C anrechenbaren Dienstzeit von mindestens vier Jahren
Fachbeamte des Stadtgartenamtes
Filmtechniker
Musiktherapeutinnen, mit Reifeprüfung und einer der Verwendung entsprechenden abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst
Restauratorinnen, mit Reifeprüfung

Rhythmikerinnen, mit Reifeprüfung und einer der Verwendung entsprechenden abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst
 Sozialarbeiterinnen, mit absolvierter Akademie für Sozialarbeit oder mit absolvierter Lehranstalt für gehobene Sozialberufe
 Sozialpädagoginnen

Verwendungsgruppe C

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Beamte des technischen Dienstes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Kanzleibeamtinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Werkmeister, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule oder Bauhandwerkerschule

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

Beamte der automatischen Datenverarbeitung, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Behindertenfachbetreuerinnen, mit absolvierter Lehranstalt für heilpädagogische Berufe oder mit absolvierter dreijähriger Fachschule für Sozialberufe — Fachrichtung Behindertenarbeit
 Betriebsbeamte, mit Dienstprüfung, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule*)
 Brandmeister
 Büchereibeamtinnen, mit Fachprüfung
 Chemisch-technische Assistenten
 Hauptbrandmeister
 Hausinspektoren
 Inspektionshauptbrandmeister
 Inspektions-Rauchfangkehrer, mit Meisterprüfung
 Küchenleiter
 Laboratoriumsleiter der Landesbildstelle
 Lehrwerkstättenmeister, mit Meisterprüfung
 Leiterin der Telefonanlage des Rathauses
 Löschmeister
 Marktmeister, Erster, oder nach 15jähriger Verwendung als (Ober)aufseher
 Maschinenmeister, mit Dienstprüfung, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule*)
 Oberbrandmeister

Oberfeuerwehrmänner, Erste, mit Chargenprüfung
 Oberfeuerwehrmänner, nach dreijähriger Verwendung als Oberfeuerwehrmann der Verwendungsgruppe D
 Protokollführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
 Radiumtechniker
 Restauratoren, nach dreijähriger Verwendung als Restaurator
 Röntgentechniker
 Sanitätsoberrevisoren
 Sanitätsrevisoren
 Schlachthofmeister, Erster, oder nach 15jähriger Verwendung als (Ober)aufseher
 Stationsführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Stationsleiter des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
 Wirtschaftsschaffer, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke

Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule*)
 Revisoren

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke

Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule*)
 Revisoren

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule*)

*) Eine Überstellung in die Verwendungsgruppe C ist ohne die erforderliche Dienstprüfung (betriebseigene Prüfung) zulässig, wenn der Beamte eine mindestens achtjährige Dienstzeit bei der Stadt Wien aufweist, er aus der Verwendungsgruppe 1 oder 2 des Schemas I überstellt wird und die Überstellung unter der Bedingung erfolgt, daß der Beamte die Dienstprüfung (betriebseigene Prüfung) binnen 18 Monaten erfolgreich ablegt, widrigenfalls bei Ablauf dieser Frist die Überstellung in die Verwendungsgruppe, aus der der Beamte in die Verwendungsgruppe C überstellt worden war, eintritt. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann diese Frist einmal erstreckt werden.

F

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Städtische Bestattung**

Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule*)

Organisten

Verwendungsgruppe D

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Beamte des technischen Dienstes, mit Prüfung
Betriebsbeamte
Kanzleibeamtinnen, mit Prüfung
Maschinenmeister

B

**Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme
der Wiener Stadtwerke**

Beamte der automatischen Datenverarbeitung
Behindertenbetreuerinnen, mit absolviertem Lehrgang für Behindertenarbeit für Berufstätige oder mit absolviertem ersten und zweiten Jahrgang der Lehranstalt für heilpädagogische Berufe
Büchereibeamtinnen, mit Prüfung
Erzieher
Feuerwehrmänner
Heimhelferinnen, nach achtjähriger, nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Heimhelferin zurückgelegter Dienstzeit
Horthelferinnen, nach achtjähriger, nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Horthelferin zurückgelegter Dienstzeit
Oberfeuerwehrmänner, nach dreijähriger Dienstzeit bei der Feuerwehr sowie nach Absolvierung der Grundausbildung und der vorgeschriebenen Dienstkurse
Restauratoren
Stationsführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Wirtschaftsschaffer

*) Eine Überstellung in die Verwendungsgruppe C ist ohne die erforderliche Dienstprüfung (betriebseigene Prüfung) zulässig, wenn der Beamte eine mindestens achtjährige Dienstzeit bei der Stadt Wien aufweist, er aus der Verwendungsgruppe 1 oder 2 des Schemas I überstellt wird und die Überstellung unter der Bedingung erfolgt, daß der Beamte die Dienstprüfung (betriebseigene Prüfung) binnen 18 Monaten erfolgreich ablegt, widrigenfalls bei Ablauf dieser Frist die Überstellung in die Verwendungsgruppe, aus der der Beamte in die Verwendungsgruppe C überstellt worden war, eintritt. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann diese Frist einmal erstreckt werden.

C

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —
Elektrizitätswerke**

Gas- und Stromkassiere

Verwendungsgruppe E

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Beamte des technischen Dienstes, ohne Prüfung
Kanzleibeamtinnen, ohne Prüfung

B

**Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme
der Wiener Stadtwerke**

Heimhelferinnen
Horthelferinnen
Lernpflegerinnen
Stationsgehilfinnen
Überwachungsorgane für den ruhenden Verkehr
Überwachungsorgane für Kurzparkzonen

SCHEMA II K

1. Eine Berufsberechtigung gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, wird durch eine Bewilligung oder Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Berufs gemäß § 52 a, § 52 d, § 53 Abs. 2 oder §§ 62 bis 65 des Krankenpflegegesetzes oder gemäß Art. II Abs. 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 449/1990 auf die Dauer dieser Bewilligung oder Berechtigung ersetzt.

2. Eine Berufsberechtigung gemäß § 3 des Gesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, wird durch eine Bewilligung zur Ausübung des entsprechenden Berufs gemäß § 9 MTD-Gesetz auf die Dauer dieser Bewilligung ersetzt.

3. Eine Berufsberechtigung gemäß § 10 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, wird durch eine Bewilligung zur Berufsausübung gemäß § 17 des Hebammengesetzes auf die Dauer dieser Bewilligung ersetzt.

4. Ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57 b des Krankenpflegegesetzes von Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist einem Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 32 MTD-Gesetz gleichzuhalten.

5. Ein Diplom über den erfolgreichen Abschluß eines Hochschullehrgangs für Krankenhausmanagement gemäß § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, ist bei den Beamtenleitenden Leitende Lehrassistentinnen, Leitende Oberassistentinnen, Oberassistentinnen, Stationsassistentinnen, Oberinnen (Pflegevorsteher), Schuloberinnen (Lehrvorsteher), Oberschwestern (Oberpfleger) und Stationsschwestern (Stations-

pfleger) einem Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 32 MTD-Gesetz bzw. § 57 b des Krankenpflegegesetzes gleichzuhalten.

6. Ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57 b des Krankenpflegegesetzes oder gemäß § 32 MTD-Gesetz wird durch ein Zeugnis über eine im Ausland absolvierte und mindestens gleichwertige Sonderausbildung ersetzt.

Verwendungsgruppe K 1

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 1 ist die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß § 3 MTD-Gesetz sowie ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 32 des genannten Gesetzes

Lehrassistentinnen
Leitende Lehrassistentinnen
Leitende Oberassistentinnen
Oberassistentinnen
Stationsassistentinnen

Verwendungsgruppe K 2

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 2 ist

bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß § 3 MTD-Gesetz;

bei den in Z 2 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung eines Krankenpflegefachdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes, ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 57 b des genannten Gesetzes, eine für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit von mindestens 16 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsgruppe K 2 bewerteter Posten

1. Beamtinnen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
2. Oberinnen (Pflegevorsteher)
Schuloberinnen (Lehrvorsteher)

Verwendungsgruppe K 3

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 3 ist

bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung eines Krankenpflegefachdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes sowie ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 57 b des genannten Gesetzes;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung eines Krankenpflegefachdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes;

bei den in Z 3 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung gemäß § 10 des Hebammengesetzes

1. Lehrschwestern (Lehrpfleger)
Oberinnen (Pflegevorsteher)
Oberschwestern (Oberpfleger)
Schuloberinnen (Lehrvorsteher)
Stationsschwestern (Stationspfleger)
2. Ständige Stationsschwestervertreterinnen
(Ständige Stationspflegervertreter)
3. Lehrhebammen
Oberhebammen
Ständige Stationshebammenvertreterinnen
Stationshebammen

Verwendungsgruppe K 4

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 4 ist

bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes — Fachrichtung Allgemeine Krankenpflege gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes — Fachrichtung Kinderkranken- und Säuglingspflege gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes;

bei der in Z 3 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes — Fachrichtung Psychiatrische Krankenpflege gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes;

bei der in Z 4 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung gemäß § 10 des Hebammengesetzes

1. Krankenschwestern (Krankenpfleger)
2. Kinderkranken- und Säuglingsschwestern
(Kinderkranken- und Säuglingspfleger)
3. Psychiatrische Krankenschwestern (Psychiatrische Krankenpfleger)
4. Hebammen

Verwendungsgruppe K 5

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 5 ist

bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des angeführten Sanitätshilfsdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes unter den zusätzlich angegebenen Bedingungen

1. Medizinisch-technische Fachkräfte

2. Kardiotechniker, mit Berechtigung zur Ausübung des Sanitätshilfsdienstes als Operationsgehilfe, Spezialausbildung an der Herzlungen-Maschine und zehnjähriger Tätigkeit an dieser Maschine

Verwendungsgruppe K 6

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 6 ist

bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung des angeführten Sanitätshilfsdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung gemäß § 52 Abs. 8 des Krankenpflegegesetzes;

bei der in Z 3 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des angeführten Sanitätshilfsdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes oder ein Zeugnis über das abgelegte erste Rigorosum nach dem Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin oder der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung

1. Desinfektionsgehilfen
Desinfektionsgehilfen, Erste
Heilbademeister und Heilmasseur
Heilbademeister und Heilmasseur, Erste
Heilmasseur
Laborgehilfinnen
Operationsgehilfen
Operationsgehilfen, Erste
Ordinationsgehilfinnen
Pflegehelferinnen
Prosekturgehilfen
Prosekturgehilfen, Erste
Prosekturgehilfen, Leitende
Sanitätsgehilfen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
2. Lernpflegerinnen
3. Stationsgehilfinnen

SCHEMA II L

Bei der Einreihung einer Lehrerin oder Leiterin einer Unterrichtsanstalt (der Uhrmacherlehrwerkstätte) in eine der nachstehenden Verwendungsgruppen sind § 202 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und die Anlage 1 Z 23 bis 27 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Lehrerinnen für das erste Ausbildungsjahr gemäß § 6 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes in jene Verwendungsgruppe einzureihen sind, wie sie für Lehrer der entsprechenden Unterrichtsgegenstände an einer mittleren Schule gemäß Z 23 bis 27 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 vorgesehen ist;

2. Lehrerinnen an der Uhrmacherlehrwerkstätte in die Verwendungsgruppe L 2b 1 einzureihen sind, wenn sie die Meisterprüfung im Uhrmacherhandwerk abgelegt haben und eine sechsjährige Berufspraxis aufweisen;

3. Lehrerinnen für Kindergarten- und Hortpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik auch dann in die Verwendungsgruppe L 2a 1 einzureihen sind, wenn sie die Erfordernisse gemäß Z 25.1 lit. h der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 mit Ausnahme der Reifeprüfung erfüllen;

4. Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt (der Uhrmacherlehrwerkstätte) in jene Verwendungsgruppe einzureihen sind, die ihnen zukäme, wenn sie als Lehrerinnen an dieser Unterrichtsanstalt tätig wären.

Verwendungsgruppe L 1

Lehrerinnen
Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt

Verwendungsgruppe L 2a 2

Lehrerinnen
Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt

Verwendungsgruppe L 2a 1

Kindergarteninspektorinnen
Lehrerinnen
Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt

Verwendungsgruppe L 2b 1

Lehrerinnen
Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt (der Uhrmacherlehrwerkstätte)

Verwendungsgruppe LK

Horterzieherinnen
Kindergärtnerinnen
Leiterinnen eines Kindertagesheimes
Sonderhorterzieherinnen
Sonderkindergärtnerinnen
Übungsleiter und Trainer, mit abgeschlossener Ausbildung als Sportlehrer an der Bundesanstalt für Leibeserziehung

Verwendungsgruppe L 3

Lehrerinnen

Anlage 2
(zu § 13 Abs. 2)

Schema I

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3 P	3 A	3	4
	Schilling					
1	12 825	12 530	12 233	12 048	11 938	11 644
2	13 179	12 825	12 499	12 287	12 147	11 808
3	13 532	13 120	12 766	12 529	12 352	11 970
4	13 888	13 416	13 032	12 769	12 559	12 132
5	14 242	13 712	13 298	13 009	12 766	12 292
6	14 598	14 007	13 562	13 249	12 972	12 456
7	14 950	14 300	13 829	13 489	13 179	12 619
8	15 305	14 598	14 094	13 729	13 387	12 781
9	15 658	14 892	14 361	13 971	13 592	12 943
10	16 013	15 187	14 625	14 213	13 799	13 107
11	16 370	15 483	14 892	14 453	14 007	13 269
12	16 749	15 779	15 157	14 693	14 213	13 432
13	17 135	16 075	15 421	14 933	14 420	13 592
14	17 535	16 370	15 688	15 173	14 625	13 756
15	17 950	16 684	15 956	15 413	14 834	13 918
16	18 574	17 006	16 221	15 655	15 039	14 082
17	19 395	17 633	16 964	15 895	15 246	14 242
18	20 217	—	—	16 135	15 454	14 406
19	21 040	—	—	—	—	—
20	21 867	—	—	—	—	—
21	22 687	—	—	—	—	—

Schema II

Gehaltsstufe	Dienstklasse III				
	Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Schilling					
1	11 644	12 233	12 825	14 598	18 625
2	11 808	12 499	13 179	15 039	—
3	11 970	12 766	13 532	15 483	—
4	12 132	13 032	13 888	15 924	—
5	12 292	13 298	14 242	16 370	—
6	12 456	13 562	14 598	16 844	—
7	12 619	13 829	14 950	17 333	—
8	12 781	14 094	15 305	—	—
9	12 943	14 361	15 658	—	—
10	13 107	14 625	16 013	—	—
11	13 269	14 892	16 370	—	—
12	13 432	15 157	16 759	—	—
13	13 592	15 421	—	—	—
14	13 756	15 688	—	—	—
15	13 918	15 956	—	—	—
16	14 082	16 221	—	—	—
17	14 242	16 964	—	—	—
18	14 406	—	—	—	—

Schema II

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	—	—	26 803	32 734	44 322	63 302
2	—	22 687	27 625	33 811	46 684	66 868
3	17 750	23 512	28 443	34 882	49 045	70 430

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
4	18 574	24 330	29 520	37 242	52 610	73 998
5	19 395	25 154	30 594	39 602	56 171	77 563
6	20 217	25 977	31 663	41 966	59 735	81 125
7	21 040	26 803	32 734	44 322	63 302	—
8	21 867	27 625	33 811	46 684	66 868	—
9	22 687	28 443	34 882	49 045	—	—

Schema II K

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1
	Schilling					
1	15 016	16 397	16 889	19 774	17 962	20 066
2	15 301	16 842	17 350	20 315	18 488	20 658
3	15 583	17 291	17 813	20 858	19 015	21 248
4	15 870	17 738	18 274	21 399	19 543	21 838
5	16 155	18 185	18 736	21 942	20 071	22 429
6	16 445	18 633	19 196	22 484	21 157	23 047
7	16 741	19 080	19 658	23 027	22 245	23 647
8	17 120	19 656	20 251	23 723	23 333	24 247
9	17 499	20 231	20 843	24 420	24 420	24 847
10	17 878	20 807	21 437	25 117	25 508	25 467
11	18 258	21 382	22 030	25 815	26 595	26 067
12	18 637	21 958	22 625	26 510	27 683	26 647
13	19 015	22 532	23 216	27 207	28 771	27 227
14	19 394	23 107	23 810	27 904	29 859	27 807
15	19 774	23 681	24 404	28 601	30 947	28 387
16	20 152	24 256	25 000	29 298	32 035	28 967
17	20 533	24 830	25 594	30 005	33 123	29 547
18	20 911	25 404	26 188	30 712	34 211	30 127
19	21 289	25 978	26 782	31 419	35 299	30 707
20	21 669	26 552	27 376	32 126	36 387	31 287

Schema II L

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	L 3	LK	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Schilling					
1	14 153	16 172	15 804	17 323	18 609	20 948
2	14 405	16 931	16 115	17 883	19 200	21 709
3	14 652	17 690	16 423	18 435	19 798	22 466
4	14 902	18 449	16 742	18 998	20 388	23 246
5	15 152	19 208	17 079	19 551	20 981	24 031
6	15 545	19 966	17 962	20 670	22 175	24 822
7	16 151	20 725	18 856	21 830	23 621	25 629
8	16 784	21 484	19 756	22 985	25 068	26 442
9	17 456	22 243	20 653	24 323	26 743	27 261
10	18 144	23 002	21 549	25 659	28 417	28 086
11	18 838	23 761	22 445	26 997	30 090	28 917
12	19 529	24 520	23 341	28 331	31 765	29 754
13	20 217	25 279	24 220	29 675	33 438	30 597
14	20 908	26 037	25 100	31 009	35 115	31 446
15	21 607	26 796	25 979	32 347	36 788	32 299
16	22 306	27 555	26 858	33 685	38 461	33 156
17	23 005	28 314	27 737	35 023	40 134	34 009
18	—	30 883	—	—	—	—
19	—	32 094	—	—	—	—
20	—	33 306	—	—	—	—

Anlage 3

Stationsschwestern (Stationspfleger).

1. Zu § 23:
Die Allgemeine Dienstzulage beträgt monatlich
a) für Beamte des Schemas I..... 1 582 S;
b) für Beamte des Schemas II
in den Dienstklassen III bis V... 1 582 S,
in den Dienstklassen VI bis IX. 2 010 S.
2. Zu § 24 Abs. 1:
Die Dienstzulage für Sozialarbeiterinnen beträgt monatlich
in der Dienstklasse III 3 533 S,
ab der Dienstklasse IV 4 592 S.
3. Zu § 24 Abs. 2:
Die Dienstzulage für Sozialpädagoginnen beträgt monatlich
in der Dienstklasse III 2 665 S,
ab der Dienstklasse IV 3 411 S.
4. Zu § 24 Abs. 3:
Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich
a) 4 470 S für Inspektionshauptbrandmeister;
b) 3 437 S für Hauptbrandmeister;
c) 2 579 S für Oberbrandmeister;
d) 2 003 S für Brandmeister,
Inspektions-Rauchfangkehrer nach Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfangkehrer;
e) 720 S für Inspektions-Rauchfangkehrer vor Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfangkehrer,
Löschmeister,
Erste Oberfeuerwehrmänner.
5. Zu § 24 Abs. 4:
Die Dienstzulage für Oberfeuerwehrmänner der Verwendungsgruppe D beträgt 720 S monatlich.
6. Zu § 24 Abs. 5:
Die Dienstzulage für Erzieher, Heimhelferinnen und Horthelferinnen der Verwendungsgruppe D beträgt monatlich..... 804 S.
7. Zu § 26 Abs. 1 Z 1:
Die Chargenzulage beträgt monatlich:
a) 2 747 S für Lehrassistentinnen,
Lehrhebammen,
Lehrschwwestern (Lehrpfleger),
Oberassistentinnen,
Oberhebammen,
Oberschwwestern (Oberpfleger);
b) 2 135 S für Stationsassistentinnen,
Stationshebammen,

8. Zu § 26 Abs. 1 Z 2:
Die Chargenzulage beträgt monatlich:
in der Dienstzulagen-Gruppe I..... 3 357 S,
in der Dienstzulagen-Gruppe II 4 700 S,
in der Dienstzulagen-Gruppe III..... 5 707 S,
in der Dienstzulagen-Gruppe IV..... 8 057 S.

9. Zu § 27 Abs. 1 und 4:
Die Leiterinnenzulage beträgt monatlich
a) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 1 eingereiht sind:

in der Dienstzulagen-Gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	7 672	8 201	8 704
II	6 904	7 386	7 835
III	6 134	6 567	6 963
IV	5 364	5 739	6 100
V	4 604	4 916	5 220

- b) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2 a 2 eingereiht sind:

in der Dienstzulagen-Gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	3 507	3 794	4 084
II	2 876	3 104	3 340
III	2 311	2 487	2 660
IV	1 932	2 073	2 215
V	1 611	1 728	1 847

- c) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2 a 1 oder L 2 b 1 eingereiht sind:

in der Dienstzulagen-Gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2 731	2 980	3 211
II	2 303	2 499	2 666
III	1 924	2 077	2 218
IV	1 603	1 742	1 847
V	1 156	1 245	1 330

- d) für Beamte, die in Verwendungsgruppe LK oder L 3 eingereiht sind:

in der Dienstzulagen-Gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	524	552	599
II	755	770	810
III	1 080	1 111	1 178
IV	1 502	1 539	1 631
V	1 603	1 660	1 781
VI	2 163	2 208	2 352
VII	2 714	2 758	2 944
VIII	3 261	3 304	3 529
IX	3 809	3 848	4 110
X	4 362	4 391	4 694

- 10. Zu § 29 Abs. 1:
Die Dienstzulage beträgt monatlich
in den Gehaltsstufen 1 bis 5..... 967 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11..... 1 350 S,
ab der Gehaltsstufe 12..... 1 783 S.
- 11. Zu § 29 Abs. 2:
Die Dienstzulage beträgt 652 S monatlich.
- 12. Zu § 29 Abs. 3:
Die Dienstzulage beträgt monatlich
in den Gehaltsstufen 1 bis 10..... 3 261 S,
in den Gehaltsstufen 11 bis 15..... 3 304 S,
ab der Gehaltsstufe 16..... 3 529 S.
- 13. Zu § 30 Abs. 2:
Die Dienstzulage beträgt 3 357 S monatlich.
- 14. Zu § 43:

a) Beamte des Schemas I:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3 P	3 A	3	4
	Schilling					
18	—	18 269	17 750	—	—	—
19	—	18 911	18 574	16 379	15 659	14 568
20	—	—	—	16 631	15 869	14 730
21	—	—	—	—	—	—
22	24 330	—	—	—	—	—

b) Beamte des Schemas II:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe E	
	Dienstklasse III	
	Schilling	
19	14 568	
20	14 730	

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe D	
	Dienstklasse III	
	Schilling	
18	17 750	
19	18 574	

Dienst- klasse	Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	24 330	—	—
V	29 520	—	—
VI	37 242	—	—
VII	52 610	—	—
VIII	—	70 430	—
IX	—	—	84 690

c) Beamte des Schemas II L:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2 b 1	L 2 a 1	L 2 a 2	L 1
	Schilling				
18	24 740	30 754	35 946	41 338	50 867
19	25 696	31 975	37 267	42 992	53 429

Überstellung aus der Verwendungsgruppe E

alte Verwendungsgruppe	neue Verwendungsgruppe									
	E	D	C	B	A	1, K 1 bis K 6, LK	2, 3 P, L 3, L 2b 1	3 A, 3, 4	L 2a	L 1
alte Dienstklasse/Gehaltsstufe	neue Dienstklasse/Gehaltsstufe				neue Gehaltsstufe					
III/1	III/1	III/1	III/1	III/1	III/1 ¹⁾	1	1	1	1 ¹⁾	1 ¹⁾
III/2	III/2	III/2	III/2	III/2	III/1 ¹⁾	2	2	2	1	1 ¹⁾
III/3	III/3	III/3	III/3	III/3	III/1	3	3	3	2	1
III/4	III/4	III/4	III/4	III/4	IV/5	4	4	4	3	2
III/5	III/5	III/5	IV/5	IV/6	IV/6	5	5	5	4	3
III/6	III/6	III/6	III/6	IV/7	IV/7	6	6	6	5	4
III/7	III/7	III/7	III/7	IV/8	IV/8	7	7	7	6	5
III/8	III/8	III/8	IV/4	IV/9	IV/9	8	8	8	7	6
III/9	III/9	III/9	IV/5	V/3	V/3	9	9	9	8	7
III/10	III/10	III/10	IV/6	V/4	V/4	10	10	10	9	8
III/11	III/11	III/11	IV/7	V/5	V/5	11	11	11	10	9
III/12	III/12	III/12	IV/8	V/6	V/6	12	12	12	11	10
III/13	III/13	IV/3	IV/9	V/7	V/7	13	13	13	12	11
III/14	III/14	IV/4	V/3	V/8	V/8	14	14	14	13	12
III/15	III/15	IV/5	V/4	V/9	V/9	15	15	15	14	13
III/16	III/16	IV/6	V/5	VI/4	VI/4	16	16	16	15	14
III/17	III/17	IV/7	V/6	VI/5	VI/5	17	17	17	16	15
III/18	III/17 ²⁾	IV/8	V/7	VI/6	VI/6	18	17 ²⁾	18	17	16
III/18	III/17 ²⁾	IV/9 ¹⁾	V/8 ¹⁾	VI/7 ¹⁾	VI/7 ¹⁾	19 ¹⁾	17 ²⁾	18	17	17 ¹⁾
3. u. 4. Jahr										
III/18 ab 5. Jahr	III/17	IV/9 ²⁾	V/9 ¹⁾	VI/8 ¹⁾	VI/8 ¹⁾	20 ¹⁾	17	18	17	17 ²⁾

Überstellung aus der Verwendungsgruppe D

alte Verwendungsgruppe	neue Verwendungsgruppe								
	D	E	C	B	A	1, K 1 bis K 6, LK	2, 3 P, L 3, L 2b 1	3 A, 3, 4	L 2a
alte Dienstklasse/ Gehaltsstufe	neue Dienstklasse/ Gehaltsstufe				neue Gehaltsstufe				
III/1	III/1	III/1	III/1	III/1 ¹⁾	1	1	1	1 ¹⁾	1 ¹⁾
III/2	III/2	III/2	III/2	III/1 ¹⁾	2	2	2	1	1 ¹⁾
III/3	III/3	III/3	III/3	III/1	3	3	3	2	1
III/4	III/4	III/4	III/4	IV/5	4	4	4	3	2
III/5	III/5	III/5	III/5	IV/6	5	5	5	4	3
III/6	III/6	III/6	III/6	IV/7	6	6	6	5	4
III/7	III/7	III/7	III/7	IV/8	7	7	7	6	5
III/8	III/8	III/8	IV/4	IV/9	8	8	8	7	6
III/9	III/9	III/9	IV/5	V/3	9	9	9	8	7
III/10	III/10	III/10	IV/6	V/4	10	10	10	9	8
III/11	III/11	III/11	IV/7	V/5	11	11	11	10	9
III/12	III/12	III/12	IV/8	V/6	12	12	12	11	10
III/13	III/13	IV/3	IV/9	V/7	13	13	13	12	11
III/14	III/14	IV/4	V/3	V/8	14	14	14	13	12
III/15	III/15	IV/5	V/4	V/9	15	15	15	14	13
III/16	III/16	IV/6	V/5	VI/4	16	16	16	15	14
III/17	III/17	IV/7	V/6	VI/5	17	17	17	16	15
III/17 3. u. 4. Jahr	III/18 ⁴⁾	IV/8 ⁴⁾	V/7 ⁴⁾	VI/6 ⁴⁾	18 ⁴⁾	17	18 ⁴⁾	17 ⁴⁾	16 ⁴⁾
III/17 ab 5. Jahr	III/18 ⁵⁾	IV/9 ¹⁾	V/8 ¹⁾	VI/7 ¹⁾	19 ¹⁾	17	18 ⁵⁾	17 ⁵⁾	17 ¹⁾

Überstellung aus der Verwendungsgruppe C

alte Verwendungsgruppe	neue Verwendungsgruppe									
	C	E	D	B	A	1	2, 3 P, L 3, L 2b 1	3 A, 3, 4	L 2a	L 1
alte Dienstklasse/ Gehaltsstufe	neue Dienstklasse/ Gehaltsstufe				neue Gehaltsstufe					
III/1	III/1	III/1	III/1	III/1 ¹⁾	1	1	1	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1
III/2	III/2	III/2	III/2	III/1 ¹⁾	2	2	2	1	1 ¹⁾	2
III/3	III/3	III/3	III/3	III/1	3	3	3	2	1	3
III/4	III/4	III/4	III/4	IV/5	4	4	4	3	2	4
III/5	III/5	III/5	III/5	IV/6	5	5	5	4	3	5
III/6	III/6	III/6	III/6	IV/7	6	6	6	5	4	6
III/7	III/7	III/7	III/7	IV/8	7	7	7	6	5	7
III/8	III/8	III/8	IV/4	IV/9	8	8	8	7	6	8
III/9	III/9	III/9	IV/5	V/3	9	9	9	8	7	9
III/10	III/10	III/10	IV/6	V/4	10	10	10	9	8	10
III/11	III/11	III/11	IV/7	V/5	11	11	11	10	9	11
III/12	III/12	III/12	IV/8	V/6	12	12	12	11	10	12
IV/3	III/13	III/13	IV/9	V/7	13	13	13	12	11	13
IV/4	III/14	III/14	V/3	V/8	14	14	14	13	12	14
IV/5	III/15	III/15	V/4	V/9	15	15	15	14	13	15
IV/6	III/16	III/16	V/5	VI/4	16	16	16	15	14	16
IV/7	III/17	III/17	V/6	VI/5	17	17	17	16	15	17
IV/8	III/18	III/17 ²⁾	V/7	VI/6	18	17 ²⁾	18	17	16	18
IV/9	III/18 ²⁾	III/17 ²⁾	V/8	VI/7	19	17 ²⁾	18 ²⁾	17 ²⁾	17	19
V/2	III/18	III/17 ²⁾	V/7	VI/6	18	17 ²⁾	18	17	16	18
V/3	III/18 ²⁾	III/17 ²⁾	V/8	VI/7	19	17 ²⁾	18 ²⁾	17 ²⁾	17	19
V/4	III/18 ²⁾	III/17 ²⁾	V/9	VI/8	20	17 ²⁾	18 ²⁾	17 ²⁾	17 ²⁾	20
V/5	III/18 ²⁾	III/17 ²⁾	V/9 ²⁾	VI/9	21	17 ²⁾	18 ²⁾	17 ²⁾	17 ²⁾	20 ²⁾
V/6	III/18 ²⁾	III/17 ²⁾	V/9 ²⁾	VI/9 ²⁾	21 ²⁾	17 ²⁾	18 ²⁾	17 ²⁾	17 ²⁾	20 ²⁾
V/7	III/18 ²⁾	III/17 ²⁾	V/9 ²⁾	VI/9 ²⁾	21 ²⁾	17 ²⁾	18 ²⁾	17 ²⁾	17 ²⁾	20 ²⁾
V/8	III/18 ²⁾	III/17 ²⁾	V/9 ²⁾	VI/9 ²⁾	21 ²⁾	17 ²⁾	18 ²⁾	17 ²⁾	17 ²⁾	20 ²⁾
V/9	III/18 ²⁾	III/17 ²⁾	V/9 ²⁾	VI/9 ²⁾	21 ²⁾	17 ²⁾	18 ²⁾	17 ²⁾	17 ²⁾	20 ²⁾

Überstellung aus der Verwendungsgruppe B

alte Verwendungsgruppe	neue Verwendungsgruppe										
	B	E	D	C	A	1	2, 3 P	3 A, 3, 4	L 3, L 2b 1	L 2a	L 1
alte Dienstklasse/ Gehaltsstufe	neue Dienstklasse/ Gehaltsstufe				neue Gehaltsstufe						
III/1	III/1	III/1	III/1	III/1 ¹⁾	1	1	1	1	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1
III/2	III/2	III/2	III/2	III/1 ¹⁾	2	2	2	2	1	1 ¹⁾	2
III/3	III/3	III/3	III/3	III/1	3	3	3	3	2	1	3
III/4	III/4	III/4	III/4	IV/5	4	4	4	4	3	2	4
III/5	III/5	III/5	III/5	IV/6	5	5	5	5	4	3	5
III/6	III/6	III/6	III/6	IV/7	6	6	6	6	5	4	6
III/7	III/7	III/7	III/7	IV/8	7	7	7	7	6	5	7
IV/4	III/8	III/8	III/8	IV/8 ⁶⁾	8	8	8	7 ⁶⁾	6 ⁶⁾	5 ⁶⁾	7 ⁶⁾
IV/5	III/9	III/9	III/9	IV/9 ⁶⁾	9	9	9	8 ⁶⁾	7 ⁶⁾	6 ⁶⁾	8 ⁶⁾
IV/6	III/10	III/10	III/10	V/3 ⁶⁾	10	10	10	9 ⁶⁾	8 ⁶⁾	7 ⁶⁾	9 ⁶⁾
IV/7	III/11	III/11	III/11	V/4 ⁶⁾	11	11	11	10 ⁶⁾	9 ⁶⁾	8 ⁶⁾	10 ⁶⁾
IV/8	III/12	III/12	III/12	V/5 ⁶⁾	12	12	12	11 ⁶⁾	10 ⁶⁾	9 ⁶⁾	11 ⁶⁾
IV/9	III/13	III/13	IV/3	V/6 ⁶⁾	13	13	13	12 ⁶⁾	11 ⁶⁾	10 ⁶⁾	12 ⁶⁾
V/2	III/13	III/13	IV/3	V/3 ¹⁾	13	13	13	9 ⁶⁾	8 ⁶⁾	7 ⁶⁾	9 ⁶⁾
V/3	III/14	III/14	IV/4	V/3	14	14	14	10 ⁶⁾	9 ⁶⁾	8 ⁶⁾	10 ⁶⁾
V/4	III/15	III/15	IV/5	V/4	15	15	15	11 ⁶⁾	10 ⁶⁾	9 ⁶⁾	11 ⁶⁾
V/5	III/16	III/16	IV/6	V/5	16	16	16	12 ⁶⁾	11 ⁶⁾	10 ⁶⁾	12 ⁶⁾
V/6	III/17	III/17	IV/7	V/6	17	17	17	13 ⁶⁾	12 ⁶⁾	11 ⁶⁾	13 ⁶⁾
V/7	III/18	III/17 ²⁾	IV/8	V/7	18	17 ²⁾	18	14 ⁶⁾	13 ⁶⁾	12 ⁶⁾	14 ⁶⁾
V/8	III/18 ²⁾	III/17 ²⁾	IV/9	V/8	19	17 ²⁾	18 ²⁾	15 ⁶⁾	14 ⁶⁾	13 ⁶⁾	15 ⁶⁾
V/9	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ²⁾	V/9	20	17 ³⁾	18 ³⁾	16 ⁶⁾	15 ⁶⁾	14 ⁶⁾	16 ⁶⁾
VI/1	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	VI/2 ¹⁾	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	14 ⁶⁾	13 ⁶⁾	12 ⁶⁾	14 ⁶⁾
VI/2	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	VI/2	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	15 ⁶⁾	14 ⁶⁾	13 ⁶⁾	15 ⁶⁾
VI/3	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	VI/3	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	16 ⁶⁾	15 ⁶⁾	14 ⁶⁾	16 ⁶⁾
VI/4	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	VI/4	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	17 ⁶⁾	16 ⁶⁾	15 ⁶⁾	17 ⁶⁾
VI/5	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	VI/5	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	17 ⁷⁾	17 ⁶⁾	16 ⁶⁾	18 ⁶⁾
VI/6	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	VI/6	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	17 ³⁾	17 ⁷⁾	17 ⁶⁾	19 ⁶⁾

alte Verwendungs- gruppe	neue Verwendungsgruppe											
	B	E	D	C	A	1	2, 3 P	3 A, 3, 4	L 3, L 2b 1	L 2a	L 1	K 1 bis K 6, LK
alte Dienst- klasse/ Gehalts- stufe	neue Dienstklasse/ Gehaltsstufe				neue Gehaltsstufe							
	VI/7	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	VI/7	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾
VI/8	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	VI/8	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	20 ⁷⁾
VI/9	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	VI/9	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	20 ³⁾
VII/1	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	VII/1	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	20 ³⁾
VII/2	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	VII/2	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	20 ³⁾
VII/3	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	VII/3	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	20 ³⁾
VII/4	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	VII/4	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	20 ³⁾
VII/5	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	VII/5	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	20 ³⁾
VII/6	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	VII/6	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	20 ³⁾
VII/7	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	VII/7	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	20 ³⁾
VII/8	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	VII/8	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	20 ³⁾
VII/9	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	VII/9	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	20 ³⁾

Überstellung aus der Verwendungsgruppe A

alte Verwendungsgruppe	neue Verwendungsgruppe											
	A	E	D	C	B	1	2, 3 P	3 A, 3, 4	L 3, L 2b 1	L 2a	L 1	K 1 bis K 6, LK
alte Dienstklasse/Gehaltsstufe	neue Dienstklasse/Gehaltsstufe				neue Gehaltsstufe							
III/1	III/1	III/1	III/1	III/1	1	1	1	1	1	1	1	1
IV/5	III/2	III/2	III/2	III/2	2	2	2	2	2	2	2	2
IV/6	III/3	III/3	III/3	III/3	3	3	3	3	3	3	3	3
IV/7	III/4	III/4	III/4	III/4	4	4	4	4	4	4	4	4
IV/8	III/5	III/5	III/5	III/5	5	5	5	5	5	5	5	5
IV/9	III/6	III/6	III/6	III/6	6	6	6	6	6	6	6	6
V/3	III/7	III/7	III/7	III/7	7	7	7	5 ⁶⁾				
V/4	III/8	III/8	III/8	IV/4	8	8	8	6 ⁶⁾				
V/5	III/9	III/9	III/9	IV/5	9	9	9	7 ⁶⁾				
V/6	III/10	III/10	III/10	IV/6	10	10	10	8 ⁶⁾				
V/7	III/11	III/11	III/11	IV/7	11	11	11	9 ⁶⁾				
V/8	III/12	III/12	III/12	IV/8	12	12	12	10 ⁶⁾				
V/9	III/13	III/13	IV/3	IV/9	13	13	13	11 ⁶⁾				
VI/2	III/12	III/12	III/12	IV/8	12	12	12	6 ⁶⁾				
VI/3	III/13	III/13	IV/3	IV/9	13	13	13	7 ⁶⁾				
VI/4	III/14	III/14	IV/4	V/3	14	14	14	8 ⁶⁾				
VI/5	III/15	III/15	IV/5	V/4	15	15	15	9 ⁶⁾				
VI/6	III/16	III/16	IV/6	V/5	16	16	16	10 ⁶⁾				
VI/7	III/17	III/17	IV/7	V/6	17	17	17	11 ⁶⁾				
VI/8	III/18	III/17 ²⁾	IV/8	V/7	18	17 ²⁾	18 ²⁾	12 ⁶⁾				
VI/9	III/18 ²⁾	III/17 ³⁾	IV/9	V/8	19	17 ³⁾	18 ³⁾	13 ⁶⁾				
VII/1	III/17	III/17	IV/7	V/6	17	17	17	11 ⁶⁾				
VII/2	III/18	III/17 ²⁾	IV/8	V/7	18	17 ²⁾	18	12 ⁶⁾				
VII/3	III/18 ²⁾	III/17 ³⁾	IV/9	V/8	19	17 ³⁾	18 ²⁾	13 ⁶⁾				
VII/4	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ²⁾	V/9	20	17 ³⁾	18 ³⁾	14 ⁶⁾				
VII/5	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	V/9 ²⁾	21	17 ³⁾	18 ³⁾	15 ⁶⁾				
VII/6	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	V/9 ³⁾	21 ²⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	16 ⁶⁾				
VII/7	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	V/9 ³⁾	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	17 ⁶⁾				
VII/8	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	V/9 ³⁾	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	17 ⁷⁾	17 ⁷⁾	17 ⁷⁾	18 ⁶⁾	18 ⁶⁾
VII/9	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	V/9 ³⁾	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	19 ⁶⁾	19 ⁶⁾
VIII/1-8	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	V/9 ³⁾	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	20 ³⁾	20 ³⁾
IX/1-6	III/18 ³⁾	III/17 ³⁾	IV/9 ³⁾	V/9 ³⁾	21 ³⁾	17 ³⁾	18 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	17 ³⁾	20 ³⁾	20 ³⁾

Überstellung aus der Verwendungsgruppe L 1

alte Verwendungsgruppe	neue Verwendungsgruppe								
	E	D	C	B	A	1, K 1 bis K 6, LK	2, 3 P, L 3, L 2b 1	3 A, 3, 4	L 2a
alte Gehaltsstufe	neue Dienstklasse/ Gehaltsstufe					neue Gehaltsstufe			
1	III/1	III/1	III/1	III/1	III/1	1	1	1	1
2	III/2	III/2	III/2	III/2	IV/5	2	2	2	2
3	III/3	III/3	III/3	III/3	IV/6	3	3	3	3
4	III/4	III/4	III/4	III/4	IV/7	4	4	4	4
5	III/5	III/5	III/5	III/5	IV/8	5	5	5	5
6	III/6	III/6	III/6	III/6	IV/9	6	6	6	6
7	III/7	III/7	III/7	III/7	V/3	7	7	7	7
8	III/8	III/8	III/8	IV/4	V/4	8	8	8	8
9	III/9	III/9	III/9	IV/5	V/5	9	9	9	9
10	III/10	III/10	III/10	IV/6	V/6	10	10	10	10
11	III/11	III/11	III/11	IV/7	V/7	11	11	11	11
12	III/12	III/12	III/12	IV/8	V/8	12	12	12	12
13	III/13	III/13	IV/3	IV/9	V/9	13	13	13	13
14	III/14	III/14	IV/4	V/3	VI/4	14	14	14	14
15	III/15	III/15	IV/5	V/4	VI/5	15	15	15	15
16	III/16	III/16	IV/6	V/5	VI/6	16	16	16	16
17	III/17	III/17	IV/7	V/6	VI/7	17	17	17	17
17	III/18 ⁴⁾	III/17	IV/8 ⁴⁾	V/7 ⁴⁾	VI/8 ⁴⁾	18 ⁴⁾	17	18 ⁴⁾	17
3. und 4. Jahr									
17	III/18 ⁵⁾	III/17	IV/9 ¹⁾	V/8 ¹⁾	VI/9 ¹⁾	19 ¹⁾	17	18 ⁵⁾	17
ab 5. Jahr									

Fußnoten zur Anlage 4:

1) Vorrückungstermin ist der Tag der Überstellung.

2) Der Vorrückungstermin ist um zwei Jahre zu verbessern.

3) Der Vorrückungstermin ist um vier Jahre zu verbessern.

4) Der Vorrückungstermin ist um zwei Jahre zu verschlechtern.

5) Vorrückungstermin ist der Tag der Überstellung, verbessert um zwei Jahre.

6) Der Vorrückungstermin ist um ein Jahr zu verbessern.

7) Der Vorrückungstermin ist um drei Jahre zu verbessern.

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und Stücke des laufenden Jahres im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 797 89/295 oder 327 Durchwahl, Verkaufspreis 88,- S.